

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1910**

174 (28.6.1910) Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen  
Ständeversammlung Nr. 124. Erste Kammer. 19. öffentliche Sitzung

# Amtliche Berichte

über die

## Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

N<sup>o</sup> 124.

Karlsruhe, den 28. Juni

1910.

### Erste Kammer.

#### 19. öffentliche Sitzung

am Samstag den 25. Juni 1910.

Unter dem Vorsitz des Ersten Vizepräsidenten,  
Wirklichen Geheimen Rats Dr. Bürklin.

#### Tagesordnung:

1. Bekanntgabe neuer Einläufe.
2. Berichte der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über:
  - a) den Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Ortsstrafengesetz und einer hierzu eingegangenen Petition des Verbandes der Grund- und Hausbesitzer-Bereine (B.-Nr. 91), Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Dr. Dörner.
  - b) den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes (B.-Nr. 92), Berichterstatter: Geheimrat Dr. Gübisch.
3. Mündlicher Bericht der Petitionskommission und Beratung über die Petition des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, die Warenhäuser betreffend, Berichterstatter: Graf von Kagened.
4. Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petitionen:
  - a) des Komitees für den Bau einer Bahn von Strümpfelbrunn über Rudau-Buchen-Altheim nach Hofenberg und Tauberbischofsheim um Erstellung dieser Bahn (B.-Nr. 93),
  - b) einer Anzahl Gemeinden und Interessenten wegen Erstellung einer Verbindung der Gemeinde Östringen mit der Hauptstaatsbahn (B.-Nr. 94), Berichterstatter für a und b: Stadtrat Boedh.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Freiherr von und zu Bodman und Ministerialrat Flad, später Ministerialdirektor Geh. Oberregierungsrat Weingärtner und die Ministerialräte Kamm und Dr. Baur, zuletzt Ministerialrat Wolpert.

Der Erste Vizepräsident, Wirkl. Geheimrat Dr. Bürklin, eröffnete kurz nach 9 $\frac{1}{2}$  Uhr die Sitzung mit folgenden Worten:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Wie Sie wissen, ist vor einigen Tagen in unserem Lande in Oberjäsbad die Schwester Ihrer Majestät der Kaiserin, Ihre Durchlaucht die Prinzessin Feodora von Schleswig-Holstein, unerwartet in verhältnismäßig jungem Alter gestorben. (Das Hohe Haus hat sich von den Sitzen erhoben.) Die Kaiserliche Familie, wie nicht minder die Großherzogliche Familie sind durch die-

sen Heimgang in tiefe Trauer versetzt worden, und wir nehmen an dieser Trauer, gleichwie das andere Hohe Haus, innigen Anteil. Sie haben sich zum Zeichen Ihrer Teilnahme bereits von Ihren Sitzen erhoben; ich danke! Ich werde nunmehr Seine Exzellenz, den Herrn Staatsminister ersuchen, von dieser Kundgebung sowohl Ihre Majestäten den Kaiser und die Kaiserin, wie Ihre königlichen Hoheiten, unseren Großherzog und die Großherzogin in Kenntnis zu setzen.

Ich habe Ihnen ferner folgende Mitteilung zu machen:

In der Nacht des 19. d. M. verstarb im 87. Lebensjahre Herr Privatmann Gustav Summel in Mannheim. Derselbe war vom Landesherrn berufenes Mitglied der Ersten Kammer während der Landtage 1871/72, 73/74, 75/76, 77/79. Er war Mitglied der Budgetkommission und der Kommission für Eisenbahnen und Straßen. Ich bitte Sie, zum ehrenden Andenken an den Verstorbenen, sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschließt.)

Für die heutige Sitzung haben sich entschuldigt: Durchlaucht Fürst von der Leyen, die Herren Graf Andlau wegen geschäftlicher Verhinderung, Geh. Kommerzienrat Reiß wegen Erkrankung, Geh. Hofrat Dr. Schmidt wegen anderweitiger dienstlicher Inanspruchnahme, Stadtrat Bea infolge dienstlicher Abhaltung.

Ich habe ferner dem Hohen Hause folgende Einläufe bekannt zu geben:

1. Von Seiten der Zweiten Kammer über die Annahme
    - a) des Gesetzentwurfs, betreffend die Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht in der ihm von der Ersten Kammer gegebenen Fassung;
    - b) des Gesetzentwurfs, die Verlegung der Landesgrenze zwischen der badischen Gemarkung Nedarbischofsheim und der hessischen Gemarkung Selmhof betreffend;
    - c) über die abermalige Genehmigung der von der Ersten Kammer abgelehnten Anforderungen im zweiten Nachtrag zum Voranschlag für 1910 und 1911, Hauptabteilung IV, Titel XIX geologische Landesaufnahme §§ 4b, 5a und 5b.
  2. Ein zunächst der Zweiten Kammer vorgelegter Gesetzentwurf, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betreffend.
- Dieser Gesetzentwurf wird der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

3. Ein weiterer ebenfalls zunächst der Zweiten Kammer vorgelegter Gesetzentwurf, die Steuererhebung in der Zeit vom 1. bis 16. Juli 1910 betreffend.

Wird der Budgetkommission überwiesen.

4. Ein dritter Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1910/11, das Spezialbudget des Eisenbahnbauwes betr.

Wird der Budgetkommission überwiesen.

5. Ein Entwurf, die Wasserkraftanlage im Murgtal oberhalb Forbach, bearbeitet von der Großh. Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen 1910 zur Verteilung an die Herren Mitglieder.

Wird an die Budgetkommission überwiesen. Die Verteilung des Schriftstücks ist an die Mitglieder bereits erfolgt.

6. Ein Bericht des Oberbaurats und Professors Rehbock über die Erwerbung und Behandlung des Entwurfs für die Ausnützung der Wasserkräfte der Murg oberhalb Forbach durch die Großh. Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen.

Ist an die Herren Mitglieder bereits verteilt.

7. Ein Schreiben des Zinkvereins Freiburg, unter Anschluß einiger Exemplare seiner Schrift „der gepreßte Honigtropf“. Diese Exemplare liegen auf dem Archivariat zur Einsicht der Herren Mitglieder auf.

8. Ein Schreiben des deutschen Ausschusses für technisches Schulwesen unter Anschluß des 1. Bandes seiner schultechnischen Schriften.

Dieses Buch wird der Bibliothek einverleibt, dem Überbender wird der Dank der Kammer ausgesprochen werden.

9. Eine Einladung zur Teilnahme an dem zu Ehren des Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs am 9. Juli, mittags 2 Uhr, stattfindenden Festmahle im kleinen Saale der Festhalle.

Die Liste wird in Zirkel gesetzt, und die Herren Mitglieder, welche sich beteiligen wollen, sind gebeten, zu unterzeichnen.

10. Ein Einlauf von der Bezirksparkasse Singen; eine Denkschrift zur Feier ihres 25jährigen Bestehens.

An Petitionen sind eingekommen: Von dem Verband Süddeutscher Industrieller in Mannheim, das badische Biersteuergesetz vom 25. Januar 1910 betr.

Wird der Budgetkommission überwiesen.

Zu Punkt 2 a) Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Ortsstrafengesetz und über die auf das letztere bezügliche Petition des Verbandes der Grund- und Hausbesitzervereine vom 20. Januar 1910, erhält das Wort der Berichterstatter

Oberlandesherichtspräsident Dr. Dörner: Der Gesetzentwurf, worüber ich zu berichten die Ehre habe, betrifft eine Ergänzung des Ortsstrafengesetzes, das erst vor 2 Jahren hier verabschiedet worden ist. Es soll dem Ortsstrafengesetz eine Materie durch eine Zusatzbestimmung einverleibt werden, die bisher in ihm keine Regelung gefunden hatte, und zwar handelt es sich um die Verpflichtung zum Streuen bei Glätteis. Es bestehen im Lande vielfach Polizeivorschriften, teils orts-, teils bezirkspolizeiliche Vorschriften, welche die Verpflichtung zum Streuen den Anwohnern, den Eigentümern, Mietern oder Pächtern auferlegen und Zuwiderhandlungen mit Strafe bedrohen. Auf Grund dieser Vor-

schriften und des ihnen entsprechenden tatsächlichen Zustands sind von Personen, welche auf Ortsstraßen bei Glätteis zu Fall gekommen waren, Entschädigungsklagen gegen die Angrenzer erhoben worden, und diese Klagen sind in wiederholten Entscheidungen verschiedener Senaten des Oberlandesgerichts, wie das in dem gedruckten Bericht im einzelnen aufgeführt ist, abgewiesen worden. Man hat die Erklärungsansprüche deshalb verneint, weil die orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften, die als Schutzgesetz dem Erklärungsanspruch zugrunde gelegt waren, für unwirksam erklärt wurden. Und diese Lage, die eine gewisse Unsicherheit in die Verhältnisse gebracht hat, hat nun der Großh. Regierung Veranlassung gegeben, hier im Wege der Gesetzgebung einzugreifen.

Die Rechtsauffassung, von der das Oberlandesgericht in seiner Rechtsprechung sowohl in den Zivilsenaten als im Strafsenat ausgegangen ist, ist nun die folgende. Es wird aus dem Straßengesetz, aus der Vorschrift des § 25 Abs. 2 hergeleitet, daß die Gemeinde verpflichtet ist, bei Glätteis zu streuen. Der § 25, Abs. 2 bestimmt, daß die Vorrichtungen und Arbeiten, welche wesentlich nur den Interessen der Gesundheit, Reinlichkeit oder Annehmlichkeit dienen, sowie die Beleuchtung eines öffentlichen Wegs in der Pflicht zur Unterhaltung nicht begriffen sind, vielmehr, soweit ein öffentliches Interesse besteht, der Bemerkungsgemeinde obliegen.

Nun hat das Oberlandesgericht ausgesprochen, die Abwälzung dieser der Gemeinde obliegenden Pflicht auf die Angrenzer sei unwirksam, also diese polizeilichen Vorschriften beständen nicht zu Recht. Den Polizeivorschriften liegt ja ein Gesetz zugrunde, insofern, als sie beruhen auf dem § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches, der vorschreibt, daß, wer die zur Erhaltung der Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt, mit Strafe belegt wird. Aber es wird bei dieser Rechtsprechung davon ausgegangen, daß die auf Grund der genannten Reichsstrafgesetzbestimmungen erlassenen Polizeivorschriften nicht solche Verpflichtungen, die durch Gesetz der Gemeinde obliegen, auf die Einwohner abwälzen können, wenn nicht eine besondere gesetzliche Grundlage dafür besteht, daß sie dieselbe insbesondere nicht abwälzen können anders als auf dem Wege, den die Gemeindeordnung vorschreibt. Und die Gemeinde- und Städteordnung in § 89 und 96 schreibt vor, daß solche Verpflichtungen, welche nach dem Gesetz der Gemeinde obliegen, auf die umlagepflichtigen Einwohner nur überwält werden können durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung und in den Gemeinden, die nicht unter die Städteordnung fallen, auch mit Zustimmung einer Mehrheit der Verpflichteten. An diesen Voraussetzungen fehlte es bei den ortspolizeilichen Vorschriften, und infolgedessen hat das Gericht diese Vorschriften für unwirksam erklärt und die Entschädigungsklagen abgewiesen. Ihre Kommission hat durchaus anerkannt, daß diese Lage der Sache nicht befriedigend sei, daß es einer Ordnung im Interesse der Sicherheit der betreffenden Rechtsverhältnisse bedürfe. Man stand hier nun vor der Frage, ob eine gesetzliche Bestimmung die Abwälzung der Streupflicht auf die Angrenzer gestatten oder verbieten solle.

Nun hat die Großh. Regierung in ihrem Entwurf den Weg gewählt, daß sie gestatten will, die Verpflichtung den Angrenzern aufzuerlegen und zwar durch eine Einschaltung in das Ortsstrafengesetz im Anschluß an die in diesem getroffene Bestimmung über die Reinigung der Ortsstraßen. Diese Bestimmung, welche vor 2 Jahren in

der letzten Stunde noch in das Gesetz hineingekommen ist, geht dahin, daß die Reinigung der Gemeinde obliegt — § 1 —, aber abgewälzt werden kann durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften. Und dieser § 26 der die Abwälzung erlaubt, soll nun einen Zusatz erhalten, indem bestimmt wird:

„3. Die Bestimmung des Absatzes 1 findet auch auf die Verpflichtung zum Bestreuen der Straßen bei Eisbildung Anwendung.“

Es wird damit eine gleichheitliche Regelung für die Reinigungspflicht und für die Streupflicht herbeigeführt, und Ihre Kommission hat anerkannt, daß diese beiden Dinge so nahe verwandt sind — sie sind auch vielfach in den nämlichen Polizeivorschriften geregelt, zum Teil in der Weise, daß man auch bei der Erlassung die Streu- als in der Reinigungspflicht inbegriffen angesehen hat —, daß eine gleichmäßige Regelung in der Tat zweckmäßig ist. Nachdem in § 26 die Abwälzung hinsichtlich der Reinigungspflicht schon zugelassen ist, erschien die gleiche Regelung auch bei der Streupflicht umso mehr geboten, als hier die Verhältnisse noch zwingender dafür sprechen. Man kann ja nicht sagen, daß es für die Gemeinde unmöglich sei, die Einrichtungen im voraus zu treffen, die bei der plötzlich eintretenden Eisbildung Unfälle verhindern sollen, aber jedenfalls gewährt das Eingreifen der Gemeinde, das sich auf den ganzen großen Umfang des Gemeindebezirks erstreckt, nicht die gleiche Gewähr für die Verhütung von Unfällen, wie die dem einzelnen Angrenzer je für die Strecke vor seinem Anwesen auferlegte Verpflichtung. Die letztere entspricht auch dem bisher vielfach schon bestehenden Zustande und Ihre Kommission ist der Meinung, daß diese Regelung als eine zweckmäßige sich empfiehlt und daß deshalb dieser Zusatz unverändert angenommen werden kann.

Die Annahme dieses Vorschlags hat zur Folge, daß von nun ab Polizeivorschriften des bezeichneten Inhalts, also die die Verpflichtung überwälzen, erlassen werden können; sie hat aber nicht die Folge, daß auch die in der Vergangenheit unwirksam erlassenen Polizeivorschriften hinterher in Kraft erwachen. Auch das ist durch wiederholte Entscheidungen des Oberlandesgerichts klargestellt.

Die Kommission hat sich gefragt, ob es vielleicht rätlich sei, durch eine besondere Vorschrift die Rückwirkung der neuen Bestimmung auszusprechen. Sie hat es aber verneint, weil dadurch ein Eingriff in erworbene Rechte erfolgen würde, dem überwiegende Bedenken entgegenstehen, namentlich, wenn man erwägt, daß die Rückwirkung die Erhebung von Erbschaftsprüchen ermöglichen würde, während andere bei gleicher Rechtslage schon erhobene Ansprüche rechtskräftig abgewiesen sind.

Auf das gleiche Ortsstrafengesetz, dessen Änderung in einem Punkte hier vorgeschlagen ist, bezieht sich eine Petition des Verbandes der Grund- und Hausbesitzervereine des Landes vom 20. Januar d. J. Sie bezieht eine Änderung des Ortsstrafengesetzes in drei Punkten. Einmal in § 23 Ziffer 5, der gestattet, die Angrenzer beizuziehen zu den Kosten der Unterhaltung der Ortsstraßen während höchstens 5 Jahren, ferner in § 24, der gestattet, den Angrenzern die Verpflichtung zur Unterhaltung der Gehwege oder zum Ersatz der Kosten aufzuerlegen, endlich in § 26, der die Abwälzung der Reinigungspflicht der Gemeinde auf die Angrenzer vorsieht. Die Petenten wünschen, daß alle diese Bestimmungen gestrichen, somit die Angrenzer mit den betreffenden Lasten verschont werden.

Die Petition ist damit begründet, daß es sich hier um Verpflichtungen handelt, die gesetzlich der Gemeinde ob-

liegen, daß die Angrenzer dadurch schwer belastet würden, und daß diese Angrenzer, die Hausbesitzer, heutzutage nicht wie ehemals reiche Leute, sondern vorwiegend Angehörige des Mittelstandes sind, die stark verschuldet sind und die dadurch schwer getroffen würden.

Ihre Kommission hat in Übereinstimmung mit der Grob. Regierung, die sich über diese Petition geäußert hat, diese Erwägungen nicht für durchschlagend erachtet. Es ist zu berücksichtigen, daß in den drei Paragraphen, die erwähnt sind, nicht das Gesetz den Grundbesitzern, Pächtern oder Mietern solche Verpflichtungen auferlegt, sondern daß es nur gestattet, im Weg einer örtlichen Festsetzung für die einzelne Gemeinde die Lasten aufzuerlegen durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung, und im letzten Fall — § 26 — allerdings durch Polizeivorschrift, die aber auch der Staatsgenehmigung bedarf. Es entspricht den Verhältnissen, daß bei der Straßenunterhaltung, der Gehwegherstellung und der Straßenreinigung auch die Angrenzer beigezogen werden, deshalb, weil die Ortsstraßen eben dem doppelten Zweck dienen: einmal der Allgemeinheit, dem Verkehr, dann aber auch dem besonderen Interesse der Anwohner, die an die Straße bauen können. Es kreuzen sich hier öffentliche und private Interessen, wie in der Äußerung der Grob. Regierung ausgeführt ist, und dem entspricht es, daß auch in dem Maß, wie es nach den örtlichen Verhältnissen durch eine örtliche Festsetzung geschieht, die Angrenzer mit herangezogen werden können.

Ihre Kommission glaubt hiernach in diesen Punkten eine Änderung des erst vor zwei Jahren in Kraft getretenen Gesetzes nicht empfehlen zu können. Sie stellt den Antrag:

1. Die Hohe Erste Kammer wolle dem Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Ortsstrafengesetz ihre Zustimmung erteilen und
2. über die Petition des Verbandes badischer Grund- und Hausbesitzervereine vom 20. Januar 1910, betr. die Änderung des Ortsstrafengesetzes, zur Tagesordnung übergehen.

Bürgermeister Dr. Weis: Es ist dankbar zu begrüßen, daß die Grob. Regierung sich bereit hat, eine Lücke in dem Ortsstrafengesetz, die sich herausgestellt hat, bei erster Gelegenheit auszufüllen. Wenn ich hierfür Dank sagen kann, so möchte ich doch auf der anderen Seite meinem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß zwei andere Anregungen, die ich mir in der Kommission gestattet habe, nicht zu einem Erfolg oder wenigstens nicht zu einem befriedigenden Erfolg geführt haben. Es handelt sich dabei um zwei Fragen, die mit der Behandlung der Gehwege zusammenhängen, zunächst um den Beizug der Anstößer zu den Kosten der Gehwegherstellungen.

In § 24 des Ortsstrafengesetzes ist bestimmt, daß die Gemeinden im voraus und allgemein den Beizug der Anstößer zu den Gehwegkosten durch Ortsstatut, d. h. durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung regeln können. Die Gemeinden waren der Ansicht, daß die Art der Regelung in keiner Weise eingeengt sein soll in dieser Bestimmung. Es haben verschiedene Gemeinden ihren Beschluß dahin gefaßt, daß die Grundlage des Beizugs ein gewisser Prozentsatz des tatsächlichen Aufwands sein solle. Es haben auch verschiedene Beschlüsse dieser Natur ohne irgend welche Schwierigkeiten die Staatsgenehmigung gefunden; plötzlich aber trat eine andere Wendung ein, und es wurden weitere nicht genehmigt, indem von seiten der Grob. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ausgesprochen wurde, daß es notwendig

sei, einen bestimmten Geldbetrag zu nehmen, also nicht etwa so und soviel Prozent der Kosten, sondern so und soviel Mark pro Quadratmeter oder laufenden Meter Gehweg. Die Gemeinden, die derartige Beschlüsse gefaßt hatten, die nun nicht genehmigt wurden, fühlten sich dadurch beschwert und baten um eine andere Praxis; allein ohne Erfolg, und auch mein Versuch, in der Kommission eine Wendung der Dinge herbeizuführen, blieb erfolglos. Es wurde mir entgegengehalten, es sei notwendig, daß der Anstößer, der zu den Kosten eines Gehwegs beigezogen wird, im voraus es genau weiß, wie viel Mark und Pfennig das macht. Wenn sein Beizug abhängt von den wirklichen Kosten, die zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden sein könnten, auch sehr verschieden, je nachdem die Gemeinde eine einfachere oder kostspieligere Herstellung des Gehwegs beschließt, so liege darin gegenüber dem Anstößer eine gewisse Unbilligkeit, die vermieden werden sollte. Ich brachte die Sache auf dem letzten Städtetag noch einmal zur Sprache; aber man konnte sich dort mit der Auskunft, die mir in der Kommission zuteil geworden war, nicht befriedigt erklären, man hielt vielmehr daran fest, daß ein prozentuales Beitragsverhältnis das richtigste sein würde. Es ist ja wohl nicht zu befürchten, daß die Gemeinden irgendwo die Gehwege in unnötig luxuriöser Weise herstellen lassen werden, so daß die Anstößer in unbilliger Weise beschwert werden. Wenn der eine Gehweg in einfacherer, der andere in kostspieligerer Weise hergestellt wird, so hat das regelmäßig seinen Grund in der Art der Straße, in der Art der Häuser, die an der Straße errichtet sind oder in den Bedürfnissen der Einwohner dieser Straße; es werden also jeweils die Interessen der Anwohner mit den Interessen der Gemeinde sich decken. Es werden daher mit Recht die Anwohner einer besseren Straße mit einem höheren Beitrag beigezogen werden als diejenigen einer einfacheren, einer abgelegeneren. Nun bestünde ja allerdings die Möglichkeit, eine abgestufte Taxordnung herzustellen; man würde für verschiedene Kategorien von Straßen verschiedene Beiträge festsetzen. Es ließe sich das machen, allein es würde das sehr schablonenmäßig ausfallen. Und nun kommt noch weiter in Betracht: Wenn ein Statut für lange Zeit Geltung haben soll, so verschieben sich auch die Preise für die Ausführung von Gehwegen bei sonst ganz gleichen Ausführungen, und es kann vorkommen, daß ein Statut, wenn man im voraus sich sichern will, nicht zu wenig bekommen, aufgestellt wird auf Grund eines Anschlags, der ziemlich hoch ist. Wenn dann in späterer Zeit die Gehwege tatsächlich um geringeren Preis ausgeführt werden, so werden es die Anstößer wohl nicht verstehen, daß man von ihnen gleichwohl einen Beitrag verlangt, der vielleicht über die wirkliche Aufwendung der Gemeinde hinausgeht.

Es sprechen also nicht allein die Interessen der Gemeinden, sondern auch die der Anstößer dafür, daß man den Beitrag in ein festes prozentuales Verhältnis zum wirklichen Aufwand setzt, statt bestimmte Geldbeträge zu nennen. Ich möchte die Hoffnung aussprechen, daß die Großh. Regierung bei näherer Prüfung der Frage vielleicht später doch noch zu einem Entgegenkommen gelangen möge.

Der andere Punkt betrifft die Gehwege, die längs der Landstraßen im Ortsetter von den Gemeinden angelegt werden. Es ist hier von der Großh. Oberdirektion seit mehreren Jahren das Verlangen gestellt worden, daß bei Anlage solcher Gehwege das gesamte Gehweggelände, sowohl dasjenige, das die Gemeinde besessen hat, als auch dasjenige, was von Privaten zur Herstellung des Gehwegs erworben

werden mußte, unentgeltlich in das Staatseigentum überwiesen wird, indem die Theorie aufgestellt wird: die Gehwege längs einer Landstraße seien ein selbstverständliches Zubehör der Landstraße selbst und müßten daher auch im Eigentumsverhältnis derselben dem Eigentumsverhältnis der Landstraße folgen.

Es ist, glaube ich, kaum irgendwie möglich, eine stichhaltige Begründung für diese Anschauung zu finden; auf der anderen Seite sprechen aber schwerwiegende praktische Bedenken seitens der Gemeinden dagegen, auf das Eigentumsrecht an diesen Gehwegen zu verzichten. Die Gehwege längs der Gebäude werden so vielfach in Anspruch genommen, plötzlich in Anspruch genommen zur Vornahme irgend welcher Handlungen, daß es eine reine Unmöglichkeit ist, da immer die Erlaubnis der Staatsbehörde vorher einzuholen. Es ist — ich will einmal sagen — ein Ablaufkanal von einem Hause nach dem Hauptkanal verstopft und man muß plötzlich öffnen; oder es soll ein Haus verputzt und deshalb ein Gerüst auf dem Gehweg erstellt werden; oder es ist eine Festlichkeit, man will Fahnenstangen oder ein paar Birken aufstellen. Wenn das Gehweggelände Eigentum des Staates ist, so muß man zu allen diesen Dingen vorher die Erlaubnis der Inspektion einholen, und wie die Inspektionen mitunter dabei verfahren, ist kürzlich auf dem Städtetag zur Sprache gekommen. Dort wurde erzählt, daß eine Inspektion, als es sich darum handelte, bei einer Festlichkeit eine einfache Ehrenpforte aufzustellen, verlangte, daß vorher die Pläne in dreifacher Fertigung eingereicht werden. In der Presse hieß es, es seien auch Pläne über die Aufstellung von Fahnenstangen verlangt worden; das ist ein wenig aufgeschneit, das hat der betreffende Bürgermeister nicht behauptet. Wenn aber für die Ehrenpforte Pläne verlangt wurden, so kann man allerdings sagen, es könnte die Inspektion auch einmal darauf kommen, für jede Fahnenstange einen Plan in dreifacher Fertigung zu verlangen.

Das sind Konsequenzen des Eigentums des Staates an diesen Gehwegen, die eben doch recht unangenehm werden können. Nun ist es ja richtig, daß in manchen Fällen ein Interesse des Staates bestehen mag, das Eigentum an dem Gelände, das etwa er selbst besessen hat und wofür er zu dem Gehwege herangezogen wurde, in der Hand zu behalten. In Fällen z. B., wo an eine spätere Verbreiterung der Fahrbahn gedacht ist, wird selbstverständlich keine Gemeinde so unvernünftig sein, nicht einzusehen, daß der Staat da sein Gelände behalten will. Wenn es sich aber um Fälle handelt, in denen von den Straßen, die ausreichende Breite haben, etwa da und dort an der Böschung ein Schnipsel von der Gemeinde erworben werden sollte, damit der Gehweg ganz in ihr Eigentum käme, dann glaube ich, wäre es sehr am Platze, daß der Staat der Gemeinde entgegenkäme, sodas die Gemeinde das ganze Eigentum an dem Gehweg erwerben könnte. Es liegt ihr dann ja auch ob, die Unterhaltung zu besorgen oder zu bezahlen und so liegt faktisch gar kein Grund vor, daß der Staat sich weiter irgendwie um den Gehweg bekümmert. Er ist ja auch gar nicht in der Lage, sich darum zu kümmern, wo nicht das Staatsgelände irgendwie berührt wird. Angenommen die Gemeinde würde einen schmalen Streifen Gelände liegen lassen zwischen der Landstraße und dem Gehweg und würde nun einen Gehweg auf ihrem Gelände anlegen, so könnte der Staat es gar nicht verhindern, daß sie frei darüber verfügt, und er würde es ihr ebensowenig verbieten können, dieses Gelände als Gehweg

herzurichten, als er ihr verbieten könnte, Kraut darauf zu bauen.

Nun ist in dieser Angelegenheit die Sache in der Kommission so verlaufen, daß schließlich der Herr Regierungsvertreter erklärt hat, wenn es sich um ganz geringe Abtretungen von Staatsgelände handelte oder um Anlage von Gehwegen, zu denen kein Staatsgelände gefördert wird, so ließe sich die Sache von Fall zu Fall prüfen. Ich möchte die Hoffnung aussprechen, daß diese Prüfung von Fall zu Fall eine solche sein möchte, mit der die Gemeinden zufrieden sein können. Ich erkenne durchaus an, daß es Fälle geben mag, in denen ein Interesse des Staates besteht, das Gehweggelände ganz oder teilweise in der Hand zu behalten; aber es gibt sicher auch solche, in denen solche Interessen nicht vorliegen, und da möchte ich die Erwartung aussprechen, daß den Gemeinden tunlichst entgegengekommen wird.

Ministerialrat Flad: Mit den Anträgen der Kommission dieses Hohen Hauses und mit den Ausführungen des Herrn Berichterstatters kann sich die Großh. Regierung vollständig einverstanden erklären; dagegen geben mir die Ausführungen des Herrn Bürgermeisters Dr. Weiß zu einigen Bemerkungen Anlaß.

Was zunächst die von ihm in zweiter Reihe berührte Frage und gewisse Meinungsdivergenzen der mittleren Städte des Landes mit der Oberdirektion des Wasser- u. Straßenbaues anlangt, so handelt es sich hier um eine Verfügung, die die Oberdirektion schon im Jahre 1907 getroffen hat, und die auf ihre Rechtsgültigkeit und Zweckmäßigkeit im Ministerium des Innern nachgeprüft worden ist. Diese Prüfung hat Bedenken gegen die Verfügung nicht ergeben. Die Verfügung ist gerichtet an die Wasser- und Straßenbauinspektionen des Landes und sagt, daß der Neubau und die Hauptverbesserung von Gehwegen an Landstraßen gemäß § 25 Abs. 1 Straßengesetzes auch innerhalb Ortssetters ebenso wie deren Instandhaltung Aufgabe der Straßenbauverwaltung sei. In der Regel sollen diese Arbeiten nach einem im Benehmen mit den Gemeinden aufgestellten Entwurf durch die Inspektionen vorgenommen werden; sie können indes ausnahmsweise mit Zustimmung der Oberdirektion auch der betreffenden Gemeinde überlassen werden, sofern diese über sachkundiges Personal verfügt. Doch wird die Vornahme der in Frage stehenden Arbeiten seitens der Straßenbauverwaltung künftig nur unter der Bedingung erfolgen oder die Zustimmung erhalten, daß ihr das etwa erforderliche Gelände in allen Fällen unentgeltlich zu grundbuchmäßigem Eigentum überlassen wird.

Es erhellt aus dieser Verfügung zunächst, daß sie ihrem Wesen nach mit dem hier behandelten Ortssträßengesetz in einem inneren Zusammenhang kaum steht, es sei denn, daß man die Novelle zum Straßengesetz, die seinerzeit gelegentlich des Ortssträßengesetzes vom Jahre 1908 gegeben worden ist, als Grund des Zusammenhangs ansieht. Aber wenn man Grundzüge des Ortssträßengesetzes hier anwenden will, so muß man davon ausgehen, daß gerade das Ortssträßengesetz zum Ausdruck gebracht hat, daß die Straßengeländeerwerbungskosten sich beziehen nicht allein auf das Gelände der Fahrbahn, sondern auch auf dasjenige der Gehwege. Es werden also nach dem Ortssträßengesetz Fahrbahn und Gehweg als etwas Zusammengehöriges betrachtet, und besondere Bestimmungen sind nur für die Herstellung und Unterhaltung der Gehwege, nicht auch für die Erwerbung des Gehweggeländes gegeben.

Der Grundgedanke ist also: die Straße im Sinne des Ortssträßengesetzes ist ein ganzes und umfaßt sowohl das

Gelände für die Fahrbahn als das Gelände für den Gehweg, und dieselbe Auffassung liegt offenbar auch dem Straßengesetz zugrunde, nach dem die Gehwege selbst als Bestandteile oder als Zubehörden der Straße anzusehen sind.

Auch unter Gesichtspunkten des Ausführungsgesetzes zu dem Bürgerlichen Gesetzbuch scheint mir die Verfügung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu Bedenken keinen Anlaß zu geben, denn nach Artikel 12 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch stehen die dem Gemeingebrauch gewidmeten Wege und Plätze im Zweifel im Eigentum derjenigen juristischen Person des öffentlichen Rechtes, welcher die Unterhaltungspflicht obliegt. Also auch dieser Gesichtspunkt scheint für die Rechtsgültigkeit der Verfügung der Oberdirektion zu sprechen.

Es ist auch im andern Hohen Hause die Rechtsgültigkeit dieser Verfügung nicht in Zweifel gezogen worden; es sind nur Zweckmäßigkeitsgründe dagegen geltend gemacht worden. Nun scheint uns die Verfügung der Oberdirektion, die bekämpft wird, keineswegs un Zweckmäßig zu sein.

Wenn ein Grundstück öffentlicher Weg wird, so kann an demselben, so lang es im Gemeingebrauch ist, ein dingliches Recht nicht begründet werden. Das steht ebenfalls in § 12 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Es ist also nicht abzusehen, was diese Eigentumsfrage im Interesse der Gemeinden für eine praktische Bedeutung haben soll. Steht nämlich ein öffentlicher Gehweg im Eigentum einer Gemeinde, so folgt daraus noch nicht, daß die Gemeinde unabhängig und gegebenenfalls ohne polizeiliche Genehmigung über den Gehweg jederzeit zu verfügen in der Lage ist, wie der Herr Bürgermeister Dr. Weiß anzunehmen scheint. Die Gemeinde würde auch in diesem Fall den straßenpolizeilichen Vorschriften unterworfen sein. Sie würde also insbesondere nach § 4 der Straßenpolizeiordnung die polizeiliche Genehmigung einzuholen haben, um Gegenstände, die den freien Verkehr hindern können, aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen; sie würde zu Aufgrabungen und sonstigen Arbeiten an öffentlichen Wegen die Genehmigung der zuständigen Behörde, also nach § 22 der Wasser- und Straßenbauinspektion einzuholen haben; wie denn auch, soviel ich mich erinnere, vom Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung ähnliche Grundzüge aufgestellt worden sind. Wenn die Einholung dieser Genehmigung in einem einzelnen Fall mit Schwierigkeiten verknüpft war, so wäre das zu bedauern, namentlich dann, wenn die beteiligten Behörden an demselben Ort ihren Sitz haben und in der Lage waren, sich mündlich sehr rasch über diese Frage zu verständigen.

Besteht aber auch die Gemeinde das Eigentum und müßte die staatliche Wasser- und Straßenbauverwaltung dieses Eigentum innerhalb Ortssetters erwerben, um Änderungen am Gehwegkörper vorzunehmen, so würden wiederum die Kosten dieser Erwerbung, seien es die Kosten des Kaufs, seien es die Kosten der Enteignung, nach den Bestimmungen des Straßengesetzes schließlich die Gemeinde belasten. Und auch unter diesem Gesichtspunkt ist es zweckmäßig, wenn die Regelung von vornherein getroffen wird, welche hinterher nur mit Umständen angestrebt werden könnte und müßte.

Man kann auch nicht annehmen, wie ich glaube, daß die Kostentragung an sich das Interesse an einer schließlichen Kostentragung, entscheidend sein soll für die Eigentumsfrage; denn in diesem Falle könnten statt der Gemeinde schließlich die Anlieger, auf die die Gemeinde ja wieder

rum ihre Kosten umlegen kann, das Gehweggelände zu Eigentum beanspruchen.

Es sprechen aber auch weiter praktische Erwägungen für die Auffassung der Oberdirektion deswegen, weil die in Betracht kommenden Eigentumsgrößen keineswegs immer sehr glatt und einfach zu finden sind. Sie gehen unter Umständen parallel mit der Richtung der Fahrbahn, sie können aber auch Gehwegflächen durchkreuzen, durchschneiden, und in solchen Fällen ist es jedenfalls wünschenswert, daß ein klares Rechtsverhältnis geschaffen wird, und es ist dann natürlich, daß das Eigentum an der Fahrbahn das entscheidende bleibt und daß ihm der Gehweg als Bestandteil der Hauptsache folgt.

Endlich darf ich bemerken, daß die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues erklärt hat, sie trage keine Bedenken, den Gemeinden darin entgegenzukommen, daß künftig in die mit ihnen abzuschließenden Vereinbarungen ein Vorbehalt aufgenommen werde, wonach das der Straßenbauverwaltung für die Gehweganlagen überlassene Gelände, falls jene je einmal ihrer Eigenschaft als öffentliche Wege entkleidet werden sollten, ohne weiteres unentgeltlich an die Gemeinde zurückzufallen hätte. Also ist ohne weiteres gesagt, daß den Gemeinden in diesem Falle, in welchem die Eigentumsfrage praktisch bedeutsam wird, unentgeltlich das Eigentum wieder zufällt, und es ist das möglichste Entgegenkommen in dieser Frage von dem Direktor des Wasser- und Straßenbaues in dem anderen Hohen Hause ausdrücklich zugesagt worden.

Ich glaube also, es steht hier eine rechtlich einwandfreie, unanfechtbare Verfügung in Frage, deren Zweckmäßigkeit von unserer Seite wenigstens, bejaht worden ist, und die bei konzilianter Anwendung den Gemeinden keinen Anlaß zu Beschwerden geben wird, wie ja auch Einzelbeschwerden über bestimmte Fälle an das Ministerium bisher nicht gelangt sind.

Was nun die andere Frage anlangt, die Herr Bürgermeister Dr. Weiß in Beziehung auf das Ortsstraßengesetz hier berührt hat, so handelt es sich um die Auslegung der gleichlautenden Bestimmung der §§ 23 und 24 des Ortsstraßengesetzes, wonach die Kostenbezugsbeschlüsse für Abzugskanäle und Gehwege „im voraus allgemein“ gefaßt werden können. „Im voraus allgemein“ ist eine verhältnismäßig umfassende Ausdrucksweise, die seinerzeit in der Kommission dieses Hohen Hauses gewählt worden ist. Man wird aber aus der Entwicklungsgeschichte dieser Bestimmung zwingend folgern müssen, daß etwas ganz bestimmtes mit diesem Ausdruck gemeint war, nämlich die Zulässigkeit von Taxen. Die Zulässigkeit von Taxen, und zwar von Straßentaxen, Gehwegtaxen und Kanaltaxen war der Gegenstand der Wünsche der Städte der Städteordnung, und ich darf in dieser Beziehung auf die verschiedenen literarischen Äußerungen in dieser Sache in der Zeitschrift für Verwaltung vom Jahre 1905 hier verweisen. Es geht aus jenen Artikeln, welche die Novelle zum Ortsstraßengesetz vorbereitet haben, ausdrücklich hervor, daß man an die Einführung von Taxen dachte. Nun sind Kanaltaxen bisher schon Übung gewesen. Der Gemeindebeschluss, der Anlaß zu weiteren Verhandlungen gegeben hat, der erste, hinsichtlich dessen eine Meinungsverschiedenheit uns bekannt geworden ist, spricht auch ausdrücklich von Kanaltaxen. Dagegen hat er Gehwegtaxen nicht genannt, sondern nur eine prozentuale Scheidung vorgelesen, und dagegen hatten wir Bedenken. Daß die Worte „im voraus allgemein“ in §§ 23 und 24 des Ortsstraßengesetzes in gleichem Sinne aufgefaßt werden müssen, ist wohl selbstverständlich, und daß Taxen der Gegenstand der Verhand-

lungen allein gewesen sind, das ergibt sich aus verschiedenen Stellen sowohl der Regierungsvorlage als namentlich auch des eingehenden Kommissionsberichts dieses Hohen Hauses vom Jahre 1908, wo ausdrücklich auf die Abstufungen verwiesen ist, die hier Platz greifen sollen. So heißt es im Kommissionsbericht zu dem Ortsstraßengesetz von 1908 ausdrücklich auf Seite 85, daß die Verschiedenheit der Verhältnisse kein ausschlaggebender Grund schien „gegen die bisher niemals beanstandete allgemeine Regelung, die zudem nur wahlweise neben der Regelung für räumlich beschränkte Gebiete und nur mit hinzukommender Staatsgenehmigung statthaft sein soll und welche auch mit einer der Verschiedenheit der Verhältnisse angepaßten Abstufung der Beiträge wohl vereinbar ist.“ Wir konnten nicht wohl anders als nach gründlicher Prüfung der Entstehungsgeschichte des Gesetzes zu dem Resultat kommen, daß eben lediglich bestimmte Taxen, die von vornherein Klarheit über die Ausgaben schaffen, zugelassen werden sollen.

Aus den Ausführungen des Herrn Bürgermeister Dr. Weiß ergibt sich ja auch, daß dieses Taxensystem sehr wohl durchführbar ist.

Es ist mir übrigens nicht gelungen, festzustellen, daß die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, die als Vollzugsbehörde für eine gewisse Einheitlichkeit der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Ortsstraßengesetzes sorgen soll, eine verschiedene Praxis sich zu eigen gemacht habe. Es ist mir auch nicht bekannt geworden, daß andere Gemeindebeschlüsse bisher in größerem Umfange unbeanstandet geblieben sind, wenn sie die dargelegten Grundzüge nicht zur Verwirklichung brachten. Wir haben jedenfalls nach Kenntnisnahme von den Meinungsverschiedenheiten über diesen Punkt von Seiten des Ministeriums uns unterm 14. Juni 1910 eingehend über die Sache ausgesprochen. Hiernach soll an Gehweg- und Kanaltaxen in gleicher Weise festgehalten werden. Tut man das nicht, so kommt man auf Schwierigkeiten. Ich verweise nur auf die Frage der provisorischen und der endgültigen Herstellung von Gehwegen. Wenn z. B. die Gehwege zunächst einmal provisorisch gemacht werden, so müssen unter Umständen nach Gemeindebeschlüssen im Sinne des Herrn Bürgermeisters Dr. Weiß die 40 und 60 Prozent zunächst von der provisorischen Herstellung gezahlt werden, dann von der endgültigen. Das scheint mir nicht richtig zu sein. Entweder es soll im einzelnen Fall Beschluß über den Kostenbeitrag für Gehwege und Kanäle gefaßt werden, der der Staatsgenehmigung bedarf, und die Staatsgenehmigung darf nur erteilt werden nach eingehender Prüfung des Sachverhalts. Oder will man im voraus allgemein Beschlüsse fassen, so muß die Garantie des gleichen Sachverhalts gegeben sein, und das ist nur möglich, wenn Taxen bestimmt werden, nicht aber, wenn Prozentätze eingeführt werden, die eine beliebige größere Aufwandsentwicklung offen lassen.

Bürgermeister Dr. Weiß: Als wir bei der letzten Änderung des Ortsstraßengesetzes schon einmal über die Frage der Gehwege an Landstraßen verhandelten, glaubten wir der Schwierigkeit, die sich ergeben hatte, abgeholfen zu haben, indem wir gelegentlich der Änderung des Ortsstraßengesetzes auch jene bereits von dem Herrn Regierungsvertreter erwähnte kleine Änderung des Straßengesetzes vornahmen. Die Sache lag ja so: Es war von Seiten der Oberdirektion behauptet worden, wir können den Gemeinden das Eigentum an diesen Gehwegen nicht überlassen, denn wir müssen den Gehweg unterhalten und können die Unterhaltung in natura der Ge-

meinde nach dem Straßengesetz nicht überlassen. Dem wurde abgeholfen. Man glaube, nun ist also jedes gesetzliche Hindernis beseitigt, nun ist die Oberdirektion in der Lage, eine entgegengesetzte Praxis zu üben. Nun hören wir heute, daß noch andere gesetzliche Hindernisse im Wege stehen sollen. Ich möchte mich über diese heute nicht aussprechen, sie werden jedenfalls Gegenstand einer Prüfung seitens der mittleren Städte sein, und ich hoffe, auch von Seiten der Städteordnungsstädte, mit denen wir versuchen werden, in der Angelegenheit Fühlung zu nehmen.

Eine Abhilfe gegenüber der jetzigen Praxis der Großh. Oberdirektion scheint mir unter allen Umständen geboten, eben aus den praktischen Gründen, die ich dargelegt habe, und ich habe mich aus den Worten des Herrn Regierungsberechters in keiner Weise überzeugen können, daß die praktischen Bedenken, die wir gegen die Überlassung des Gehweges Eigentums an den Staat haben, nicht gerechtfertigt seien.

Was nun die Gemeindebeschlüsse über den Bezug der Anstößer zu den Gehwegkosten betrifft, so ist es ja ganz richtig, daß die Städte von vornherein bezüglich der Kanäle eine andere Praxis eingeschlagen haben, daß sie da sofort zur Festsetzung von Taxen geschritten sind, und zwar mit recht gutem Grund, denn der Umfang, in dem ein Kanal dem Anwohner dient und ihm Vorteile bringt, steht in keinem Zusammenhang mit den Kosten des konkreten Kanals, der in der betreffenden Straße liegt, sondern mit den Kosten des gesamten Kanalnetzes. Da kann man in der Tat praktischer Weise nicht den Anstößer zu ziehen mit einem bestimmten Prozentsatz der Kosten des Kanals, der in seiner Straße liegt, sondern da muß man den Durchschnittssatz für das ganze Kanalnetz berechnen und den Anstößer darnach beziehen, gleichviel, ob in seiner Straße ein stärkerer oder schwächerer, ein tieferer oder flacherer Kanal liegt. Anders mit den Gehwegen. Die Gehwege werden einfacher oder besser und luxuriöser hergestellt, je nachdem die Straße beschaffen ist. Und, wie ich vorhin schon sagte, die Beschaffenheit der Straße und die Beschaffenheit der an ihr stehenden Häuser und die Leistungsfähigkeit der Anwohner, das hängt alles miteinander zusammen.

Der Bezug der Anstößer zu den Kosten eines Gehwegs muß also in einem bestimmten Verhältnis stehen zu den wirklichen Kosten des Gehwegs in der konkreten Straße, und deshalb ist der prozentuale Bezug nach Maßgabe der wirklich an der betreffenden Straße erwachsenen Kosten hier durchaus der zweckmäßigere. Immerhin gebe ich zu, daß die Städte sich damit hätten befrieden können, eine Taxordnung aufzustellen, wenn i. Zt. bei der Beratung des Ortsstraßengesetzes die Großh. Regierung gleich zu erkennen gegeben hätte, daß sie nur das für zulässig erachte. Nun hat aber eine ganze Anzahl von Städten den prozentualen Bezug beschlossen. Die Bürgerausschüsse haben darüber beschlossen, man hat geglaubt, es sei alles in Ordnung, und es ist tatsächlich eine Anzahl solcher Beschlüsse schon genehmigt worden. Nun sollen auf einmal diese Beschlüsse alle nichts gelten. Sie müssen also noch einmal erneuert werden auf anderer Grundlage, und das ist gerade in der gegenwärtigen Zeit, wo diese Sache von Seiten der Grund- und Hausbesitzer gegen die Gemeindeverwaltungen getrieben wird, eine recht unangenehme Sache, die uns wohl hätte erspart bleiben können. Ich kann also nur noch einmal die Bitte aussprechen, die Großh. Regierung möge in diesem Punkte eine andere Praxis einschlagen, wenigstens insoweit, als seitens der Gemeinden bereits Beschlüsse gefaßt worden sind.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

In namentlicher Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Auch bezüglich der Petition wird der Antrag der Kommission einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2b der Tagesordnung, Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Beratung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes, erhält das Wort der Berichterstatter.

Geheimerat Dr. Hübsch: Der Gesetzentwurf, über den ich zu berichten die Ehre habe, bezweckt keine grundsätzliche Änderung des bestehenden Verwaltungsgebührenrechtes, das sich im wesentlichen auf das Gesetz vom 4. Juni 1888 und seine Nachträge stützt; der Gesetzentwurf will vielmehr für die Forterhebung einer bereits zur Erhebung kommenden Gebühr, der Vaugebühr, und für die Neueinführung einer weiteren Gebühr für die Auskunfterteilung bei den polizeilichen Meldestellen eine sichere rechtliche Grundlage schaffen, und will weiter bei diesem Anlaß aus praktischen Erwägungen heraus einige Änderungen an bestehenden Taxen, teils durch Heraufsetzung, teils durch Herabsetzung des Minimums, bzw. Maximums herbeiführen.

Unser Verwaltungsgebührenrecht, wie es heute in Geltung steht, kennt Sporteln und Taxen. Die Sporteln sind Abgaben, die für die teilweise Deckung des Aufwandes für die öffentliche Verwaltung als Gegenleistung erhoben werden von solchen, die in ihrer eigenen Angelegenheit die Tätigkeit der Staatsbehörden in Anspruch nehmen; die Taxen aber sollen Abgaben sein für besondere staatliche Vergünstigungen oder Bewilligungen. Die früheren Stempelabgaben, Stempelgebühren, Stempelmarken, die wohl den älteren Herren dieses hohen Hauses noch in freundlicher Erinnerung sein werden, sind durch das Gesetz von 1888 beseitigt worden. Die Sporteln und Taxen werden für die Regel nebeneinander erhoben; es sind daneben aber auch Fälle vorgesehen, in denen Taxen erhoben werden, ohne daß ein Sportelansatz stattfindet. Es sind das die Taxen für Ausweispapiere, besonders Reisepapiere, es gehören aber dazu auch diejenigen Ausweise, die uns heute noch beschäftigen werden, die Jagdpässe. Außerdem kennt unser Verwaltungsgebührengesetz noch eine weitere Gruppe von Gebühren, die sich als Ersatz für Auslagen darstellen, die der Verwaltung durch ihre Tätigkeit erwachsen und von demjenigen zu decken sind, der diese Tätigkeit in Anspruch nimmt. Die Sporteln werden i. Zt. bei uns nur von den Bezirksämtern und den Amtsgerichten, soweit letztere sich mit Verwaltungssachen zu befassen haben, erhoben, im übrigen bei den Zentralstellen und obersten Staatsbehörden allgemein ebenso beim Verwaltungsgerichtshof.

Nachdem ich dies zur Orientierung vorausgeschickt habe, glaube ich zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs in Kürze folgende Bemerkungen machen zu sollen:

Die Überschrift des Entwurfs lautet nach der Regierungsvorlage: „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes in der Fassung vom 30. November 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 400)“. Ihre Kommission schlägt vor, daß der Text der Überschrift des Gesetzes nur lauten soll: „Gesetz, betreffend die Abänderung des Verwal-



lungsgebührengesetz", und daß deshalb die weiteren Worte, die ich zitiert habe, in Wegfall kommen sollen und zwar deswegen, weil die Fassung, die das Gesetz in der Bekanntmachung des Groß. Ministeriums des Innern vom 30. November 1895 auf Grund vorausgegangener gesetzlicher Ermächtigung erhalten hat, heute nicht mehr völlig in Geltung steht, da sie durch weitere Gesetze, durch das Gesetz über die geschlossenen Hofgüter vom 20. August 1898, durch Artikel 38 des Badischen Ausführungsgesetzes zum BGB. vom 17. Juli 1899, das Gesetz über die Unteilbarkeit der Grundstücke vom 16. August 1900 und durch § 149 Ziffer 3 d des Kostengesetzes vom 24. September 1908 teilweise abgeändert worden ist.

Zu § 1 des Gesetzentwurfs, welcher eine Erhöhung der Schreibgebühren (Abschriftsportel) von 10 auf 20 Pfennig in Aussicht nimmt, hat Ihre Kommission nichts zu bemerken. Es wird auf diese Weise nur die Verwaltungsgebühr, die Sportel, in Einklang gebracht mit den Ansätzen, wie sie durch das Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die reichsgesetzliche Novelle zur Gerichtsverfassung im vorigen Jahre auch festgestellt worden sind.

Zum § 2 des Gesetzentwurfs hat in materieller Hinsicht Ihre Kommission auch keine Beanstandung zu erheben. Es handelt sich hier einmal um die Erhöhung einiger Taxansätze, insbesondere die Erhöhung der Taxe für die Erlaubnis zur Änderung von Familiennamen und Vornamen. Ihre Kommission glaubt, daß diese Erhöhung begründet sei, insbesondere um zu verhüten, daß nicht unbegründete oder wenigstens nur ungenügend begründete Anträge dieser Art sich häufen. Auf der andern Seite bringt dieser Paragraph in Vorschlag, einige Taxen in ihren Mindestbeträgen herunterzusetzen. Dahin gehören die Taxen für die Bewilligung des Dispenses von der Wartezeit der geschiedenen Ehefrau sowie vom Mindestalter zum Eheabschluß, vor allem auch die Dispensation von dem trennenden Ehehindernis des Ehebruchs. An und für sich liegt, wie ich glaube, hier allerdings aller Grund vor, keine besondere Rücksicht walten zu lassen; allein die Herabsetzung des Minimums von 100 auf 10 M. empfiehlt sich für solche Fälle, in denen Rücksicht auf die Familienverhältnisse geboten ist, insbesondere auf die Kinder, die aus einem solchen unerlaubten Verhältnis entsprossen sind und die durch die Erlaubnis zum Eheabschluß in eine geeignete Obforge gebracht werden können, um nicht noch die an sich schon mißlichen Verhältnisse dieser Leute zu erschweren durch eine hohe Taxanforderung. Aber wenn auch die Kommission in materieller Beziehung zu diesem Punkte des Gesetzesvoranschlags nichts zu bemerken hat, so muß sie doch die formelle Fassung des Paragraphen beanstanden. Es ist hier im Entwurf vorgeschlagen — und auch die Hohe II. Kammer hat hier eine Änderung nicht vorgenommen — dem § 2 folgende Fassung zu geben: „Der § 25 Ziffer 5 des bestehenden Gesetzes erhält folgende Fassung“. Unter Ziffer 2 kommt in Vorschlag, „hinter Ziffer 5 ebenda wird eingeschaltet Ziffer 5 a“. Diese Form wird nicht aufrecht zu erhalten sein, weil die Ziffer 5 a bereits in das Gesetz eingeschaltet ist durch den Artikel 38 Ziffer 2 des badischen Ausführungsgesetzes zum BGB. Es handelt sich aber nicht um die Einschaltung einer solchen Ziffer, sondern um eine materielle Änderung des Inhalts dieser Ziffer. Aus diesem Grunde hat Ihre Kommission geglaubt, die Fassung so, wie sie in der Anlage zum gedruckten Bericht enthalten ist, in Vorschlag bringen zu sollen: „Zu § 25 erhalten nachstehende Ziffern folgende Fassung:

Ziffer 5 . . . . .  
Ziffer 5 a . . . . .

Zu § 3 des Entwurfs möchte ich folgendes bemerken: Es handelt sich hier um eine Erhöhung der Taxansätze für Jagdpässe und zwar soll die Taxe für einen Jagdpass auf 1 Jahr für Inländer und im Großherzogtum wohnende Reichsausländer künftighin 30 M. betragen, statt bisher 25 M., für nicht im Großherzogtum wohnende Reichsausländer statt bisher 50 M. künftighin 100 M. Es sind im anderen Hohen Hause gegen die Erhöhung der Taxen Bedenken geltend gemacht worden, die insbesondere darauf abgehoben haben, es sei zu befürchten, daß durch diese Erhöhung der Jagdtaxen eine Verminderung der Zahl der gelösten Jagdpässe und damit auch eine Verminderung des Ertrages aus der Jagd für Staat und Gemeinden herbeigeführt werden könne. Diesen Bedenken ist aber schon im anderen Hohen Hause die Großh. Regierung durch den Hinweis darauf entgegengetreten, daß nach den bisher gemachten Erfahrungen die seitherigen Erhöhungen der Taxen für Jagdpässe, die schon mehrfach vorgenommen worden sind, eine derartige Folge nicht nach sich gezogen haben; es sei deswegen nicht zu befürchten, daß das jetzt der Fall sein würde. Auf der anderen Seite wurde in der Zweiten Kammer auch beantragt, die Jahrestaxe für Jagdpässe auf 35 M. zu erhöhen.

Allein auch diesen Antrag hat die Großh. Regierung geglaubt entgegenzutreten zu sollen unter Hinweis darauf, daß der Voten nicht überspannt werden soll und daß die Erhöhung so wie vorgeschlagen, sachentsprechend sei. Ihre Kommission hat geglaubt, dem Vorschlag der Großh. Regierung beizutreten zu sollen.

Zu § 4 des Entwurfs wäre zu bemerken: in diesem Paragraphen liegt eigentlich der Hauptanlaß der ganzen Gesetzesvorlage. Es sollen in § 29 des bestehenden Gesetzes, der den Ersatz für Auslagen behandelt, zwei weitere Gebühren zugefügt werden, die Baugeschäfts- und die Gebühren für die Auskunfterteilung auf polizeilichen Meldestellen. Nach dem § 120 der Landesbauordnung werden den Bezirksämtern zur ständigen Beratung und Begutachtung in Bauwesen Sachverständige beigegeben, Bezirksbaukontrolleure, die für ihre Tätigkeit im Einzelnen durch Gebühren entschädigt werden, deren Höhe nach § 170 ebendasselbst der Bezirksrat im allgemeinen regelt, und die im Einzelfall dann vom Bezirksamt festgesetzt und zur Bezahlung an den Bezirksbaukontrolleur angewiesen werden.

Für diese Art von Gebührenerhebung wäre eine besondere gesetzliche Regelung nicht notwendig gewesen, denn diese Bezirksbaukontrolleure sind Hilfspersonen der Bezirksämter, wie solche schon in § 29 des bestehenden Verwaltungsgebührengesetzes vorgesehen sind, und die Erhebung solcher Gebühren zur unmittelbaren Zahlung an die Sachverständigen würde irgend einem rechtlichen Bedenken nicht unterliegen. Nach § 122 der Landesbauordnung können aber auch staatliche Bezirksbaukontrolleure aufgestellt werden, — und es sind solche, soviel ich weiß, in der Zahl von 20 jetzt aufgestellt, — die eine Jahresvergütung direkt aus der Staatskasse erhalten. Für die Tätigkeit dieser staatlichen Bezirksbaukontrolleure wurden seither und sollen auch in Zukunft nach gleichem Verfahren wie für die nichtstaatlichen Kontrolleure von den Interessenten, die die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden in Anspruch nehmen, auch dieselben Gebühren erhoben werden, wie sie für die Sachverständigen erhoben werden, die nicht vom Ministerium bestellt sind. Es würden natürlich diese Gebühren nicht den staatlichen Sachverständigen zufallen, sondern in die Staatskasse fließen und sind schon seither in die Staatskasse geflossen. Die Erhebung solcher als Gehaltsteile sich darstellender Beträge ist rechtlich nicht einwandfrei, und um Beanstandungen

zuborkommen, hat die Großh. Regierung geglaubt, den Vorschlag machen zu sollen, daß allgemein in § 29 des Gesetzes Baugebühren eingeführt werden, worunter dann auch die Gebühren fallen, die nicht den Sachverständigen als Hilfspersonen direkt zukommen, sondern die für die Tätigkeit eines staatlichen Beamten zur Erhebung kommen.

Ihre Kommission hat diesem Antrag entgegenzutreten keinen Anlaß gefunden.

Im weiteren stehen nun noch in Frage in diesem § 4 des Entwurfs die Gebühren, die neu einzuführen sind für die Auskunfterteilung bei polizeilichen Meldestellen. Die Städte mit Staatspolizei — es sind deren acht — haben polizeiliche Meldestellen eingerichtet, die in erster Linie dem polizeilichen Meldebediensteten zu dienen haben; insbesondere an denjenigen Plätzen, in denen an Stelle der bisherigen schwerfälligen Meldebücher eine Kartenregistratur eingerichtet worden ist, die einen raschen Einblick und Überblick gewährt und rasche Auskunfterteilung ermöglicht, haben sich nun die Gesuche von Privaten um Auskunft bei diesen Meldestellen in einer Weise gesteigert, daß dadurch ein guter Teil der Diensttätigkeit der Beamten in Anspruch genommen wird. Die dienstliche Tätigkeit dieser Beamten wird durch diese Auskunft suchenden Privaten in Anspruch genommen, und es hat deshalb die Großh. Regierung geglaubt, daß es gerechtfertigt sei, für eine solche schriftliche oder mündliche Auskunfterteilung seitens der Meldebureaus auch eine mäßige Gebühr in Anforderung zu bringen.

In der Zweiten Kammer wurde dieser Vorschlag mit geteilten Gefühlen aufgenommen. Es haben sich Stimmen dagegen ausgesprochen, insbesondere nach der Richtung hin, daß man Privaten, kleineren Geschäftsleuten, die sich nach den Wohnungen von Kunden, die häufig verziehen, erkundigen, und in ähnlichen Fällen doch nicht diese Auskunft durch Erhebung einer Gebühr erschweren sollte. Es ist aber auch betont worden, daß diese Auskunftsbureaus geschäftsmäßig benützt werden, besonders in größeren Städten, und zu Erwerbszwecken durch Agenten, und daß es sich deshalb empfehle, doch auf der Erhebung einer Gebühr zu bestehen.

Auch in Ihrer Kommission sind Bedenken gegen die Erhebung einer solchen Gebühr geltend gemacht worden, hauptsächlich aber in der Richtung, daß eine solche Maßnahme sich in Widerspruch setze mit der seitherigen bewährten Verwaltungspraxis, wonach Verwaltungsbeamte dem Rat und Auskunft suchenden Publikum jederzeit zur Verfügung stehen sollen. Seitens der Großh. Regierung und auch aus der Kommission heraus ist demgegenüber darauf hingewiesen worden, daß diese polizeilichen Meldestellen doch in erster Linie dem polizeilichen Melde- und Überwachungsdiens zu dienen haben, und daß eine allzu gesteigerte Inanspruchnahme dieser Stellen für solche private Auskunfterteilungen die Durchführung der dienstlichen Aufgaben recht erheblich beeinträchtigen und erschweren könne. Es ist auch geltend gemacht worden, daß die Beamten dieser Meldestellen ja an sich keine Verwaltungstätigkeit im Sinne der vorhin angebotenen Beauftragung ausüben, und es ist auch darauf hingewiesen worden, daß in andern größeren Städten wie München, Dresden, Stuttgart für polizeiliche Auskunfterteilung solche Gebühren erhoben werden.

Ihre Kommission kam deshalb zu dem Ergebnis, daß sie den Vorschlag der Großh. Regierung zur Annahme empfehlen könne, und sie ist in ihrem Beschluß bekräftigt worden insbesondere durch einen Zusatz, der nun auf Anregung der Hohen Zweiten Kammer dem § 29 des Gesetzes noch beigelegt werden soll und der auch den

Bedenken begegnet, die in bezug auf die Erhebung einer Gebühr für die Auskunfterteilung an einzelne Private erhoben worden sind, daß nämlich für Unbemittelte in Armesachen die Gebührenfreiheit eintreten, die Auskunfterteilung also unentgeltlich erfolgen soll.

In dem Plenum der Hohen Zweiten Kammer wurde der Antrag eingebracht, daß dem § 29 des Gesetzes als Schlußabsatz beigelegt werden soll: „In Armesachen (§ 114 C.-B.-O.) unterbleibt die Erhebung von Gebühren für Auskunfterteilung auf den polizeilichen Meldestellen“. An diesen Antrag haben sich längere Erörterungen angeschlossen, besonders in der Richtung, es sei nicht klar, was unter diesem Ausdruck „in Armesachen“ zu subsumieren sei. Schließlich konnte der Herr Minister des Innern, ohne vom Hause aus Widerspruch zu erfahren, das Ergebnis der Beratungen dahin feststellen, daß Gebührenfreiheit eintreten soll, wenn entweder ein Gericht oder ein Verwaltungsgericht — das würde mit dem prozessualen Armenrecht zusammenfallen — das Armenrecht zugestimmt hat, oder wenn in einer Verwaltungssache die Verwaltungsbehörde anerkennt, daß die Voraussetzungen des Armenrechts vorliegen, sie also ihrerseits das Armenrecht zubilligt.“

Ihre Kommission war der Ansicht, daß diejenigen Fälle, in denen unbemittelte Personen, die nicht in einem Rechtsstreit bürgerlicher oder verwaltungsgerichtlicher Art befangen sind, die häufigeren sein werden, und daß es sich deshalb empfehlen würde, wenn der Wortlaut des Gesetzes auch diese Fälle ausdrücklich mitumfaßte, und um dies zum Ausdruck zu bringen, ist sie zu dem Beschluß gekommen, den Antrag der Zweiten Kammer dahin zu ergänzen, daß es nicht nur künftig heißen soll „in Armesachen unterbleibt“ usw., sondern: „In Angelegenheiten der offenkundig Armen und der zum Armenrecht Zugelassenen (§ 114 C.-B.-O.) unterbleibt die Erhebung von Gebühren für Auskunfterteilung auf den polizeilichen Meldestellen“. Sie hat sich bei der Wahl dieser Fassung an die Bestimmung der Ziffer 4 des § 26 des bestehenden Gesetzes angelehnt, wonach auch die Erhebung von Spotteln unterbleiben soll in Angelegenheit der offenkundig Armen und der zum Armenrecht Zugelassenen.

Im anderen Hohen Haus wurde die Zustimmung für die Erhebung von solchen Gebühren für die Auskunfterteilung durch polizeiliche Meldestellen von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht, Ihre Kommission ist der Meinung, daß ein Anlaß, diesem Vorschlag der Zweiten Kammer zu folgen, nicht vorliegt. Sie glaubt aber doch auch dem Wunsch Ausdruck geben zu sollen, der ja in der Zweiten Kammer betont worden ist, daß die durch Verordnung festzusetzenden Meldegebühren für die Auskunfterteilung sich in mäßiger Grenzen halten mögen und daß das für die Gebühren-erhebung sowie für die Befreiung von Gebühren einzuführende Verfahren so einfach als möglich gestaltet werde.

Endlich wäre noch zu bemerken: die Hohe Zweite Kammer ist über die Vorschläge des vorliegenden Gesetzesentwurfs hinausgehend, auch in eine Beratung der Frage eingetreten, ob nicht mit Rücksicht auf die geänderten Geldverhältnisse es sich empfehle, auch eine Erhöhung anderweiter Taxen als der hier im Gesetzesentwurf vorgesehenen in Vorschlag zu bringen und insbesondere auch neue Taxen einzuführen, deren Erhebung ein nennenswertes finanzielles Ergebnis versprechen würde. Sie hat hier insbesondere die Erhebung von Taxen für die Gewährung und Anerkennung von Titeln und für die Erlaubnis zur Annahme fremder Orden ins Auge gefaßt, und sie ist schließlich mit Stimmenmehrheit zu einer Resolution gekommen, dahin, es sollten

möglichst ihre Wünsche in der seitens der Großh. Regierung für den nächsten Landtag in Aussicht gestellten allgemeinen Vorlage eines neuen Verwaltungsgebührengesetzes berücksichtigt werden.

Die Großh. Regierung hat unter Wahrung ihrer Entschließungsfreiheit erklärt, es bestehe allerdings die Absicht, dem nächsten Landtag womöglich schon ein neues Verwaltungsgebührengesetz vorzulegen, das eine durchgreifende Umänderung des Gebührensystems der bestehenden und auch die Einführung neuer Taxen zum Gegenstand haben soll, und es solle auch den gegebenen Anregungen tunlichst Rücksicht getragen werden; sie halte es aber im Interesse einer einheitlichen und gleichmäßigen Gestaltung des künftigen Gesetzes nicht für erwünscht, wenn schon jetzt über das in dem vorliegenden Gesetzentwurf festgelegte Bedürfnis hinaus einzelne Taxen gesetzlich neu geregelt würden.

Ihre Kommission hat geglaubt, diesem Standpunkt der Großh. Regierung beitreten zu sollen, und hat deshalb davon abgesehen, andere als die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen in den Kreis ihrer Beschlussfassung einzubeziehen.

Der Antrag, wie er hier schriftlich gedruckt vorliegt, wird insofern in der heutigen Beschlussfassung eine Änderung erfahren müssen, als er nicht lauten sollte, das Hohe Haus wolle dem Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage mit den von uns vorgeschlagenen Abänderungen beistimmen, sondern in der Fassung, die die Regierungsvorlage in der Zweiten Kammer erhalten hat, denn die Zweite Kammer hat, wie bereits ausgeführt ist, den Zusatz in § 29 in Vorschlag gebracht, der nur von uns noch erweitert worden ist. Ich möchte deshalb den Antrag dahin an das Hohe Haus richten:

Hohe Erste Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes in der Fassung, die derselbe in der Zweiten Kammer erhalten hat, mit den von der Kommission beschlossenen, aus der Anlage des Verichts ersichtlichen Änderungen ihre Zustimmung erteilen.

Geh. Kommerzienrat **Sander**: Das vorliegende Gesetz bringt in § 3 eine Erhöhung der Gebühren für Jagdpässe von 25 auf 30 M. Es ist nun das drittemal, daß ich als Mitglied dieses Hohen Hauses für Erhöhung der Jagdpassgebühren stimme; ich habe es bisher getan, u. tue es auch heute in der festen Überzeugung, daß diese weitere Erhöhung irgend einen Schaden weder für den Staat, noch für die Gemeinden, noch schließlich für die Jäger haben wird. Bei den Jägern ist es die Passion und die leichtere Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, diese Erhöhung, die pro Tag 1 1/2 Pf. ausmacht, anderweit wieder hereinzubringen; nur in einer Hinsicht habe ich ein gewisses Bedenken, nicht für jetzt, nicht bezüglich dieses vorliegenden Gesetzentwurfes, sondern für die Zukunft, bei eventuellem weiteren Erhöhungen, nämlich das Bedenken, daß dann die verpflichteten und bezahlten Jagdaufseher, die diese Tätigkeit nicht zu ihrem Vergnügen, sondern im Dienste ausüben, daß die dann durch eine weitere Erhöhung nicht mehr betroffen werden. Man darf doch nicht vergessen, daß die verpflichteten Jagdaufseher, die Waldhüter, gewissermaßen im Dienste der Polizei und namentlich auch im Dienste der Gendarmerie stehen; denn manches nicht jagdliche Vergehen und Verbrechen ist lediglich und ausschließlich mit Hilfe von verpflichteten Jagdaufsehern zur Anzeige und Sühne gekommen. Deshalb, glaube ich, ist es wohl berechtigt, wenn ich heute schon sage, daß bei einer eventuellen weiteren Erhöhung diese Kategorie von Jägern ausgenommen werden sollte.

Man müßte oder könnte dann ein weiteres Formular III einführen, das mit dem bisherigen Satz bestehen bleibt.

Dankbar aber können wir der Großh. Regierung namentlich dafür sein, daß sie nunmehr auch den nicht in Baden wohnenden Reichsausländern eine wesentliche Erhöhung der seitherigen Taxen zumutet. Man darf doch nicht außer acht lassen, daß auch die Reichsausländer den allgemeinen staatlichen Jagdschutz haben. Wir in Baden zahlen an diesen Jagdschutzkosten durch unsere Steuern; der Reichsausländer tut das nicht, und deswegen ist es meines Erachtens ganz gerechtfertigt, daß diese Erhöhung von 50 auf 100 M. Platz greift, und bei einer späteren weiteren Erhöhung würde meinerseits gar nichts dagegen eingewendet werden, wenn in dieser Hinsicht auf eine recht wesentliche Höhe gegriffen würde.

Das sind die wenigen Bemerkungen, die ich zu diesem Gesetzentwurf machen wollte.

**Graf von Helmstatt**: Es war mir im höchsten Grade bedauerlich, daß ich nicht in der Lage war, der Kommissionsberatung über diesen Gesetzentwurf beiwohnen zu können, obgleich ich Mitglied der Justizkommission bin, und als ich wieder mit den Herren zusammentraf, war die Erledigung im Sinne des Verichts bereits erfolgt. Ich sehe mich daher in die Lage versetzt, meine Bedenken hier im Plenum vorzutragen.

Ich stimme vollständig mit dem Herrn Vorredner darin überein, daß die Erhöhung der Jagdtaxen eine Verbesserung bedeutet, ich stimme mit ihm auch darin überein, daß der Ausfall, der dem Staate etwa erwachsen könnte, minimal sein oder überhaupt nicht eintreten wird. Die Jagdpreise, wie auch die Zahl der Jagdliebhaber, sind in stetigem Steigen begriffen, und ich glaube, die 5 oder 10 Mark, die in dieser Beziehung mehr aufgewendet werden sollen, kommen gar nicht in Betracht. Ich möchte aber hier auch auf einen Unterschied hinweisen, der sozusagen eine Neuerung ist, obgleich dieser Unterschied schon seit Jahr und Tag besteht; denn es ist ein Unterschied nicht nur zwischen dem Jagdliebhaber und dem Gasthütten, dem Jäger, der zu seinem Vergnügen jagt, sondern auch zwischen dem Jäger und dem Jagdschutzpersonal. Der Herr Vorredner hat in dieser Beziehung keinen Antrag gestellt, und ich möchte mich mit meinem Antrag innerhalb einer sehr bescheidenen Grenze halten. Ich bitte, einen Unterschied zu machen zwischen einem Jagdaufseher, der diesen Dienst beruflich versteht, und einem solchen, der nur im Nebenamt die Jagdaufsicht ausübt. Der Berufs Jagdaufseher ist Aufseher einer größeren Jagd, die sich entweder über eine große Gemarkung oder über mehrere Gemarkungen erstreckt. Dieser bedarf einer gewissen Vorbildung und Ausbildung; er muß einmal ein guter Schütze sein, er muß namentlich die Verteilung des Raubzeugs verstehen, auch die Waldpflege und die Fütterung sind Dinge, die bei größeren Jagden absolut notwendig sind. Nun haben wir aber auch eine große Anzahl kleinerer Jagden im Lande, bei denen die Aufgabe eines Berufs Jagdaufsehers nicht vorliegt; die Jagdhut wird in solchen Fällen meistens den Gemeinewaldhütern oder den Feldhütern übertragen. Es ist nicht notwendig, daß der Betreffende eine große Praxis in der Jagdausübung hat, er hat auch gar nicht die Zeit dazu, sich eine solche zu erwerben, denn diese Leute sind entweder Privat- oder Gemeinewaldhüter. Dieses Amt nimmt ihre Zeit fast ausschließlich in Anspruch. Da kommen erst die Kulturen, die Durchforstung, die Schlagstellung, schließlich die Versteigerung und Abgabe des Holzes in Betracht, unter Umständen

auch noch Ansprüche hinsichtlich der Wegbauten. Da bleibt dann nicht mehr viel Zeit für die Jagd übrig; das Amt führt den Mann überhaupt in den Wald, und er kann im Vorübergehen die Jagdaufsicht ausüben. Er ist den ganzen Tag über da und es wird ihm gelingen, Holzfreier, Wilderer und derartige Leute abzufassen, die gesetzwidrig im Wald Wild oder Holz sich aneignen. Diese Tätigkeiten werden seine Zeit mehr oder minder in Anspruch nehmen; für den Jagdinhaber ist er sozusagen nur selten disponibel. Ist er nicht Privatwaldhüter, sondern Gemeindevaldhüter, so kann man gelegentlich der großen Treibjagden gar nicht mehr auf den Mann rechnen; wenn die Gemeinde keine Rücksicht nehmen will, so braucht sie es nicht, denn er ist einmal in erster Linie Gemeindevaldhüter.

Ich halte es daher nicht für angemessen, daß die volle Taxe für einen solchen Mann angerechnet wird, namentlich jetzt, wo eine Erhöhung derselben eintreten soll. Ich war deshalb ursprünglich eigentlich willens, zu bitten, daß für diese Jagdaufseher im Nebenamt ein Jagdpasß ausgestellt würde zu 15 M. Da mir aber von zuständiger Seite gesagt wurde, daß das zu große Umstände machen würde und wenig Aussicht auf Erfolg habe, so ermäßigte ich meinen Antrag dahin, daß es für diese Leute bei den bisherigen Sätzen verbleiben soll, daß also die Jagdaufseher im Nebenamt einen Jagdpasß bekommen für 25 M. Ich lege dabei weniger Wert auf die 5 M., die für den Jagdinhaber erspart werden, als auf die Tatsache, daß einmal ein Unterschied festgelegt wird, und daß bei eventuellen späteren Erhöhungen der Taxen für die Jagdpässe nicht auch wieder eine Erhöhung für diese kleinen Jagdaufseher, für diese Gemeindevaldhüter und Feldhüter eintritt. Ich habe in meiner Gegend die Erfahrung gemacht, daß bei der letzten Erhöhung der Taxe für die Jagdpässe von 20 auf 25 M. vielfach die Gemeindevaldhüter überhaupt keinen Jagdpasß mehr bekommen haben. Sie üben die Jagdhut aus, aber sie dürfen nicht schießen, und es ist im Interesse der Allgemeinheit, daß die Jagdaufseher auch die Erlaubnis haben zur Vertilgung des Raubzeugs; es ist das nicht nur im Interesse der Jagd; der Jagdaufseher tötet auch eine ganze Reihe von Tieren, die der Landwirtschaft schädlich sind, Dachs, Füchse und auch andere Tiere, eventuell einmal ein Wiesel — das kann man zwar nicht zu den unbedingt schädlichen Raubtieren rechnen — aber bestemehr Hühnerhabichte, überhaupt das fliegende Raubzeug. Daß eine solche Maßregel große Umstände veranlassen soll, kann ich mir nicht denken. Das Formular II des Jagdpasses, welches wir jetzt schon haben, kann sehr gut mit einer Bemerkung versehen werden, daß der Betreffende Jagdaufseher im Nebenamt ist. Ich glaube, die Bezirksämter haben dabei keine besondere Bemühung; erforderlich wird nur sein, daß der betreffende Jagdinhaber, resp. der Jagdaufseher sich entweder von dem Bürgermeisteramt oder noch besser von dem Forstamt ein Zeugnis ausstellen läßt, daß der Betreffende Jagdhüter im Nebenamt ist.

Ich glaube, daß mit dieser Forderung eigentlich nur ein gewisser moralischer Vorteil erlangt, namentlich der Unterschied anerkannt wird zwischen einem Jagdaufseher von Beruf und einem solchen im Nebenamt, und daß bei einer späteren Erhöhung der Taxe der Jagdaufseher im Nebenamt eben auch berücksichtigt wird. Ich erlaube mir daher, einen Antrag dahin zu stellen, zu Ziffer 3 den Zusatz zu machen: Buchstabe c) für Personen, die im Nebenamt die Jagdaufsicht ausüben, 25 M.

Minister des Innern Freiherr von und zu Bodmann: Ich möchte Sie bitten, dem Antrag des Herrn

Grafen von Helmstatt nicht beizutreten. Meines Erachtens ist es eine zu feine Unterscheidung, wenn geschieden werden soll zwischen einem Jagdaufseher im Hauptberuf und einem solchen, der nur Jagdaufseher im Nebenamt ist. Es würde Umstände machen, und es würde zu Mißbräuchen und zu Ausfällen für die Großh. Staatskasse führen. Es würden die Jagdaufseher wahrscheinlich in großer Zahl bemüht sein, im Einverständnis vielleicht mit den Jagdpächtern, nachzuweisen, daß sie nur im Nebenamt Jagdaufseher sind, sie würden dann vom Bezirksamt einen besonderen Jagdpasß bekommen müssen und es würde weniger Taxe dafür zu bezahlen sein.

Was Herr Geheimrat Kommerzienrat Sander ausgeführt hat, ist ja gewiß beachtenswert, daß nämlich der Jagdaufseher eine andere Funktion hat als der Jäger, daß er gewisse öffentliche Funktionen verrichtet, die im Staatsinteresse liegen, und daß deshalb sich geltend machen ließe, daß von ihm nicht dieselbe Taxe erhoben wird, wie von dem Jagdpächter. Es wird ja allerdings die Taxe für den Jagdpasß wohl nicht von dem Jagdaufseher bezahlt, sondern von dem Jagdpächter; aber der Jagdpächter kann ja diese Tätigkeit seines Jagdaufsehers für das öffentliche Interesse allerdings geltend machen. Ich meine übrigens, daß diese Tätigkeit im öffentlichen nichtjagdlichen Interesse doch nicht von solcher Bedeutung ist, daß sie für eine Ermäßigung der Jagdtaxe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Indessen steht ja diese Frage jetzt nicht zur Erörterung, da Herr Geh. Kommerzienrat Sander bei dieser Höhe der Jagdpasstaxe diesem Gedanken eine weitere Folge nicht geben will. Wenn man aber eine Ermäßigung der Jagdpasstaxe eintreten lassen will, muß man, glaube ich, dem Gedanken des Herrn Geh. Kommerzienrat Sander folgen, sie allgemein für die Jagdaufseher eintreten zu lassen. Gegen die Unterscheidung, wie sie Herr Graf Helmstatt vorgeschlagen hat, spreche, glaube ich, meine vorhergehenden Ausführungen.

Präsident Schmitt: Der Herr Berichterstatter hat zu § 4 des Gesetzes bemerkt, daß in der Hohen Zweiten Kammer die Zustimmung zu diesem Paragraphen abhängig gemacht worden sei von einigen Voraussetzungen. Diese Voraussetzungen sind in dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer aufgeführt. Ich nenne Ihnen eine davon, die für die Kreise von Interesse ist, nämlich „daß an staatliche und städtische Behörden, sowie an kirchliche Verwaltungen die Auskunft unentgeltlich erteilt werden soll“. Nun hat die Kommission der Hohen Ersten Kammer nicht geglaubt, von diesen Voraussetzungen die Zustimmung zu dem Gesetz abhängig machen zu sollen, hat aber im allgemeinen ein Entgegenkommen befürwortet. Daher erlaube ich mir, der Großh. Regierung die Bitte auszusprechen, ob nicht, wie es auch schon schriftlich angeregt wurde, auf dem Verwaltungsweg diesem Wunsch entsprochen werden könnte. Es würde tatsächlich für die kirchlichen Verwaltungen eine außerordentliche Belastung bedeuten, wenn alle die einzelnen kleineren Erhebungen, die in selbstsorglichen und Kirchensteuerfragen notwendig werden, vergütet werden müßten.

Minister des Innern Freiherr von und zu Bodmann: Es besteht die Absicht, diesem Wunsch zu entsprechen, wie auch den übrigen Wünschen, die in der Hohen Zweiten Kammer in dieser Beziehung geäußert worden sind. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß schon bisher von einzelnen Bezirksämtern solche Gebühren erhoben worden sind, und daß diese Gebühren zur Vergütung des Personals verwendet wurden, welches

diese Geschäfte in Überstunden erledigt hat. Bei dem Bezirksamt Freiburg a. B. haben diese Gebühren in einem Jahr die Summe von rund 454 M. betragen. Davon entfielen auf Private 209.40 M., währenddem auf die Steuerbehörde und auf das städtische Rentamt 245 M. entfielen. Es sollen nun in Zukunft diese öffentlichen Behörden, auch die kirchlichen, zu diesen Gebühren nicht mehr herangezogen werden. Es war ein weiterer Grund für unseren Vorschlag zu gesetzlicher Regelung dieser Angelegenheit, daß wir es nicht für richtig gehalten haben — abgesehen von den rechtlichen Bedenken —, daß diese Gelder zur Verteilung unter das Personal gebracht werden.

**Präsident Schmitt-Henner:** Ich darf der hohen Regierung nur den Dank aussprechen für dieses Entgegenkommen.

**Berichterstatter Geh. Rat Dr. Hübsch:** Ich möchte mir nur gestatten, die einzige Bemerkung zu machen, daß es nicht Absicht der Kommission gewesen ist, sich in Gegensatz zu den in der hohen Zweiten Kammer ausgesprochenen Wünschen zu setzen, sondern sie hat nur geglaubt, ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurf nicht ausdrücklich von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen zu sollen.

Der Antrag des Grafen von Helmstatt, dahingehend, in § 26 Abs. 4 zu Ziffer 1 a und b einen Zusatz zu machen: „c. Für Personen, die nur im Nebenamt die Jagdhut ausüben, 25 M.“ wird abgelehnt.

In namentlicher Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3), Mündlicher Bericht der Petitionskommission und Beratung über die Petition des Landesverbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, die Warenhäuser betreffend, erhält das Wort der Berichterstatter

**Graf von Kageneck:** Der Landesverband der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen hat eine Petition eingereicht, in welcher als Schutz gegen die drohende Konkurrenz der Warenhäuser um Schaffung eines Gesetzes gebeten wird, wodurch die Warenhäuser wesentlich höher zur Besteuerung herangezogen und Betriebsvorschriften für dieselben erlassen werden zum Schutze des Publikums und der Angestellten.

Zur Begründung wird im besondern vorgebracht, daß sich Handwerk und Gewerbe schon seit längerer Zeit in recht bedrängter Lage befinden, daß die Ursachen dieser ungünstigen Erwerbsverhältnisse zum Teil in den allgemein herrschenden schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen und nicht zuletzt in dem Druck und der starken Konkurrenz des Großbetriebs und zwar in erster Linie der Warenhäuser liegen. Die Schädigung bestehe darin, daß in den Warenhäusern eine große Menge von Artikeln feilgeboten werden, die entweder dem Produktionsgebiet des Handwerkes und der Gewerbetreibenden angehören oder auch von diesen selbst als Handelsware geführt werden, ferner in der Art und Weise des Geschäftsbetriebs, durch marktschreierische Reklame, Ausnahmewochen und Filialumwesen. Die Warenhäuser seien nicht aus kleinen gewerblichen Betrieben hervorgegangen, sondern seien kapitalistische Unternehmungen, welche einen hohen Gewinn abwerfen. Durch ihre Kapitalmacht seien die Warenhäuser in der Lage, einen Druck auf die Produktion auszuüben und so den Einkauf billiger zu gestalten, während der Klein-

gewerbetreibende, der seine Erzeugnisse selbst herstellt, nicht so billig verkaufen könne.

Das Absatzgebiet des gewerblichen Mittelstandes werde durch die Ausdehnung des Warenhausbetriebes immer mehr beschränkt, die Existenzmöglichkeit vieler kleineren und mittleren Betriebe immer mehr in Frage gestellt, so daß der gewerbliche Mittelstand allmählich verschwinden werde.

Eine Beschränkung oder gar ein Verbot der Warenhäuser sei aufgrund der bestehenden Gesetzgebung nicht möglich, es werde daher nur erstrebt, Mittel und Wege zu finden, um die Ungleichheit im Konkurrenzkampf etwas auszugleichen, und dazu böten sich zwei Wege: höhere Besteuerung und Verschärfung der baulichen und der Betriebsvorschriften für die Warenhäuser.

Gefordert wird als gerechte Besteuerung eine solche nach dem Verhältnisse des Geschäftsgewinnes. Was die Betriebsvorschriften und baulichen Einrichtungen betreffe, so seien in den letzten Jahren für verschiedene Betriebe scharfe Vorschriften erlassen worden, so daß es gerechtfertigt sei, auch für Warenhäuser entsprechende, schärfere Vorschriften zu erlassen, namentlich in Ansehung der großen Brandgefahren.

Was nun zunächst die Begründung der Petition betrifft, so muß wohl allgemein zugegeben werden, daß in der Tat den kleineren und mittleren Betrieben und dem Handwerk in den Warenhäusern eine starke Konkurrenz entstanden ist, daß durch die Warenhäuser und die Großbetriebe überhaupt vielen kleineren Geschäften die Existenzmöglichkeit genommen wird und daß die bestehenden schwer um ihre Existenz ringen müssen. Die Petition stellt sich dar als ein weiterer Schritt des Mittelstandes im Kampfe gegen die Großbetriebe seit deren Bestehen und es wird zum näheren Verständnis dienlich sein, einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung der Warenhäuser und auf die gegen dieselben gerichteten Bestrebungen des Mittelstandes und deren Erfolge zu werfen.

Die Warenhäuser sind als eine besondere Erscheinung des wirtschaftlichen Lebens bei uns vor etwa 30 Jahren hervorgetreten und haben in dieser kurzen Zeit eine gewaltige Entwicklung erlebt zum Nachteil des Kleingewerbes und des Handwerks.

Das Vorgehen des Mittelstandes gegen die Warenhäuser in zahlreichen Versammlungen und Petitionen führte, und zwar zunächst in Frankreich, zu einer Sonderbesteuerung derselben. Während in England von seiten der Regierung jedes Einschreiten gegen die Warenhäuser abgelehnt wurde, hatte in Deutschland diese Bewegung den gewünschten Erfolg. Zunächst wurde in Bayern im Jahre 1899 eine Sonderbesteuerung der Warenhäuser eingeführt. Preußen folgte im Jahre 1900. Im selben Jahre beschäftigten sich auch die bei den hohen Häusern dieses Landtages mit einer Petition, welche auf Einführung einer Warenhaussteuer hinarbeitete.

Am 1. Januar 1905 trat dann bei uns und im selben Jahre auch in Braunschweig die Warenhaussteuer in Kraft. Die neueste diesbezügliche Gesetzgebung hat Elsaß-Lothringen in diesem Jahre erhalten.

Allen diesen Steuergesetzgebungen ist gemeinsam, daß der Jahresumsatz der Steuerveranlagung zu Grunde gelegt ist und daß ferner die Steuer, mit Ausnahme von Bayern den Charakter einer Kommunalsteuer hat. Was die Verwendung der Steuererträge betrifft, so enthalten nur die bezüglichen Gesetze von Preußen und Braunschweig Bestimmungen, und zwar sehr beachtenswerte, darüber.

In Preußen soll der Ertrag der Warenhaussteuer in erster Linie zur Entlastung der in den beiden unteren

Klassen der allgemeinen Gewerbesteuer stehenden Gewerbebetriebe dienen. Das braunschweigische Gesetz bestimmt: der Ertrag der Steuer ist zur Förderung des Kleinhandels und des Handwerks zu verwenden;  $\frac{2}{3}$  vom Ertrag werden der Gemeinde,  $\frac{1}{3}$  dem Staat zu diesem Zweck überlassen.

Vergleicht man die Steuersätze der einzelnen Gesetzgebungen mit einander, so zeigt sich, daß Baden verhältnismäßig niedere Steuersätze aufweist. Die Steuer beginnt bei einem Umsatz von 200 000 M. und beträgt bis zum Umsatz von 400 000 M. nur 0,2 Proz., während in Preußen, allerdings erst bei einem Umsatz von 400 000 M. beginnend, die Steuer bereits 1 Proz. beträgt. In Baden tritt die Besteuerung von 1 Proz. erst bei einem Umsatz von 1,4 Millionen ein. Der Maximalsatz der Steuer von 2 Proz. wird in Preußen schon bei einem Umsatz von 1 Million erreicht; in Baden dagegen ist dazu erst ein Umsatz von 2,4 Millionen erforderlich. Von der letzteren Grenze ab erhöht sich dann allerdings die badische Steuer, da ihr Satz fortwährend ansteigt, die preußische dagegen mit dem Satz von 2 Proz. abschließt.

Die Hoffnungen, welche sich an die Einführung der Warenhaussteuer knüpften, haben sich nicht erfüllt. Von einem Zurückdrängen der Warenhäuser wird nichts bemerkt; denn nach wie vor florieren dieselben und vermehren sich, weil sie eben bequem in der Lage sind, die Steuer abzuwälzen; es war ein Versuch mit untauglichen Mitteln, ein Versuch, welcher nicht geglückt ist, und die natürliche Folge davon ist das weitere Drängen des Mittelstandes um verstärkten Schutz gegen die Warenhäuser.

Soweit nicht eine Erdrösselungssteuer, welche den Staat mit dem Prinzip der Gewerbefreiheit in Konflikt brächte, verlangt wird, sondern nur eine Verschärfung der Steuer, die als Ziel lediglich die stärkere Heranziehung der großen Betriebe gemäß ihrer Leistungsfähigkeit wegen der Vorteile der Großbetriebe, wie dies die vorliegende Petition tut, verlangt, kann man sich unbedenklich einverstanden erklären.

In Ansehung der niederen Sätze des badischen Gesetzes muß die Besteuerung der Warenhäuser als eine niedere betrachtet werden gegenüber den Sätzen anderer Gesetzgebungen, und Ihre Kommission ist der Ansicht, daß die Warenhäuser sehr wohl in der Lage wären, eine stärkere Besteuerung zu ertragen; sie verhält sich aber skeptisch gegenüber den vom Mittelstand an eine Erhöhung der Steuer geknüpften Hoffnungen, weil die daraus resultierende weitere Abwälzung der Steuer von Seiten der Warenhäuser auf Angestellte und Lieferanten einen von den Petenten nicht gewollten Erfolg haben könnte.

Die Petenten fordern des weiteren eine Verschärfung der baulichen und der Betriebsvorschriften. Ihre Kommission ist indessen der Ansicht, daß die für die Warenhäuser zugunsten der Angestellten und des Publikums erlassenen ausführlichen Bestimmungen namentlich in Bezug auf Feuergefahr vollständig genügen, und daß eine weitere Verschärfung den Bau und Betrieb der Warenhäuser überhaupt in Frage stellen könnte.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

Höhe Erste Kammer wolle vorliegende Petition, soweit eine höhere Besteuerung der Warenhäuser verlangt wird, der Regierung zur Kenntnissnahme überweisen und über die Forderung der Petenten um Verschärfung der Betriebs- und baulichen Vorschriften zur Tagesordnung übergehen.

Ich möchte mir anschließend erlauben, noch eine kurze Bemerkung zu machen: nicht als Berichterstatter.

Es liegt mir hier eine Eingabe des Warenhauses Geschwister Knopf vor, eine Eingabe gegen diese Petition an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern. Dieselbe konnte wegen der Kürze der Zeit in der Kommission keine Berücksichtigung mehr finden. Ich glaube aber sagen zu müssen, daß die Art und Weise, wie in der Eingabe die Interessen der Warenhäuser vertreten werden, mir keinen sympathischen Eindruck macht, indem die Abwälzung einer eventuellen Erhöhung der Steuer offen angedroht wird. Diese Eingabe wird nicht geeignet sein, die ohnehin geringe Sympathie für die Warenhäuser zu erhöhen.

Bürgermeister Dr. Weiß: Ich war seiner Zeit Berichterstatter im anderen Hohen Hause über die Warenhaussteuer, als sie bei uns eingeführt wurde. Ich habe damals auch schon die Ansicht ausgedrückt, daß die Besteuerung der Warenhäuser nicht dazu führen werde, dem bedrohten Kleingewerbe in irgend einer Weise zu helfen. Die Wege des Kleingewerbes und des Kleinhandels zur Abwehr gegen die Warenhäuser sind andere; es ist insbesondere der genossenschaftliche Zusammenschluß, durch den vielleicht etwas erzielt werden kann. Ich bin darin gar nicht so ganz pessimistisch. Ich habe damals, als ich Berichterstatter über das Gesetz war, mich bemüht, in Berlin einen Überblick zu gewinnen, wie gewisse Waren dem Publikum dargeboten werden, in dem Warenhaus Wertheim z. B., und wie sie dargeboten werden in den einzelnen Geschäften, und ich habe gefunden, daß mitunter die Preisdifferenz sehr gering war, bisweilen sogar der Preis in einzelnen Geschäften niedriger war als im Warenhaus. Was bei den Warenhäusern vom Publikum geschätzt wird, ist in der Hauptsache die Bequemlichkeit, alles an einem Ort zu bekommen, und wo dieses Bedürfnis beim Publikum lebhaft auftritt, können auch die Kleingewerbetreibenden ihrerseits dem Publikum entgegenkommen, indem sie gemeinsame Verkaufsstellen u. dgl. errichten. Noch etwas anderes zieht dem Warenhaus viele Kunden zu, die fogen. „Lochvögel“, und es gibt bekanntermaßen Leute, die es zu einer förmlichen Virtuosität gebracht haben, die Warenhäuser in bezug auf diese Lochvögel auszubenten. Aber das wird kaum eine sehr große Rolle spielen, denn es sind immerhin nur einzelne Gegenstände, die in der Weise als Lochvögel ausbezogen werden. Im großen und ganzen werden die Warenhäuser wohl nicht in der Lage sein, ihre Waren zu so niedrigen Preisen darzubieten zu können, daß tatsächlich eine Konkurrenz des Kleingewerbes und des Kleinhandels, wenn sie einigermaßen organisiert sind, absolut unmöglich wäre.

Was die Klagen betrifft, daß in den Warenhäusern die Angestellten schlechter behandelt werden als in den Einzelgeschäften, so habe ich dieselben damals auch einer Prüfung unterzogen, soweit es im Bereich meiner Möglichkeit lag, und ich habe mich durchaus nicht davon überzeugen können, daß das wahr ist. Ich habe im Gegenteil eher gefunden, daß die Angestellten in den Warenhäusern verhältnismäßig gut behandelt sind. Was aber das Verlangen nach baulichen Schwierigkeiten für die Warenhäuser betrifft, so glaube ich, daß ich dem Herrn Berichterstatter darin beipflichten kann, daß in dieser Beziehung in unserer neuen Landesbauordnung des Guten genug getan ist. Es ist meines Erachtens nicht das Richtige, solche, wie ich durchaus anerkenne, in mancher Beziehung recht wenig wünschenswerte wirtschaftliche Erscheinungen wie die Warenhäuser, durch kleinliche Schikanen totzutreten zu wollen. Ich möchte also dem Hohen Hause auch meinerseits empfehlen, dem Antrag der Kommission beizutreten und möchte nur von mir aus eben dem durch die Warenhäuser bedrohten Kleingewerbe und

Kleinhandel empfehlen, andere Wege einzuschlagen, die glücklicher zum Ziele führen können, als die Erhöhung der Steuer. Ob man aber vielleicht sagen kann, die Warenhäuser verdienen so viel, daß sie in den Gemeindefäden etwas mehr abliefern können, das ist eine andere Frage. Die mag ja wohl geprüft werden, und wenn es zu ihrer Bejahung kommt, so bin ich der Letzte, der es den Warenhäuser mißgönnt, zum gemeinsamen Besten etwas mehr beitragen zu dürfen (Seiterkeit).

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 4a, Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petition des Komitees für den Bau einer Bahn von Strümpfelbrunn über Mudau—Buchen—Altheim nach Rosenberg und Tauberbischofsheim, um Erstellung einer Normalbahn Strümpfelbrunn—Altheim—Rosenberg und Tauberbischofsheim, erhält das Wort der Berichterstatter

Stadtrat **Voelck**: Die Petition, die jetzt zur Beratung steht, ist eingereicht von einem Komitee für den Bau einer Eisenbahn von Strümpfelbrunn über Mudau—Buchen—Altheim nach Rosenberg einerseits und Tauberbischofsheim andererseits, und unterzeichnet von einer größeren Anzahl von Gemeindevorständen und Privatpersonen der hier hauptsächlich in Betracht kommenden Orte. Es sind das die Gemeinden Strümpfelbrunn, Buchen, Gellingen, Sindolsheim, Altheim, Erfeld, Oberscheidental, Wagenhönd, Mudau, Rosenberg, außerdem die Direktion der Fürstlich Leiningenschen Generalverwaltung zu Amorbach. Der Gegenstand der Eingabe ist, wie Sie aus dem Betreff gehört haben, der Bau einer Eisenbahn, die ihren Ausgangspunkt von Strümpfelbrunn aus nehmen soll, und über Mudau und Buchen nach Altheim führt, in Altheim sich teilt, und einerseits ihre Ausmündung dann in der Hauptbahn finden würde, in Rosenberg, andererseits aber in Königheim und Tauberbischofsheim. Die Bahn würde übrigens eine größere Anzahl von Orten — es sind etwa 20 — berühren.

Zur Begründung der Petition wird geltend gemacht, daß die vor kurzem genehmigte und erstellte Bahn von Eberbach nach Mudau die Hoffnungen, die man auf sie gesetzt hatte, nicht erfüllt habe. Es sei insbesondere unmöglich, auf dieser Bahn den Güterverkehr in nutzbringender Weise zu besorgen, so wie er für die unmittelbaren Bedürfnisse der in Betracht kommenden Orte unbedingt notwendig sei. Eigentlich sei sogar durch die Bahn in gewissem Sinne eine Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Gegend eingetreten insofern, als diese Schmalspurbahn eine Änderung in der Einteilung der Postbezirke herbeigeführt habe, die tatsächlich den Verkehr im Odenwald nunmehr erschwere. Es sei eine richtige Hilfe überhaupt nur durch die Errichtung einer normalspurigen Bahn zu erhoffen und man habe, nachdem frühere Hoffnungen anderer Art hätten aufgegeben werden müssen, nunmehr keine Hoffnungen auf eine Verbindung dieser nordöstlichen Ecke des Odenwalds mit dem daran anschließenden Baulande gesetzt. Diese Landesteile seien aufeinander angewiesen, sie hätten sich gegenseitig ergänzende Interessen, und nur so könnte dann eine gedeihliche Entwicklung derselben erfolgen. Die Beteiligten hätten gehofft, dem Übelstande werde indirekt dadurch abgeholfen werden, daß ein Truppenübungsplatz in jener Gegend eingerichtet werde; diese Hoffnung

sei dahingeshwunden, und sie hätten sich deshalb zu dieser Eingabe entschließen müssen. Sie machen geltend, daß an der Erstellung dieser Bahnlinie 53 Gemeinden interessiert seien mit zusammen 30 815 Einwohnern, und machen darauf aufmerksam, daß die Bahnlinie insofern einen Vorteil bieten würde, als ein Teil des Verkehrs der jetzigen hessischen Ludwigsbahn durch Anlage dieser Bahnstrecke auf die badische Bahn überlenkt werde.

Die Großh. Regierung hat sich im anderen Hohen Hause über diese Eingabe geäußert. Sie hat zunächst gesagt, daß eine erschöpfende Beurteilung des Inhalts der Eingabe nicht möglich sei, weder bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse der in Betracht kommenden Gemeinden, noch bezüglich der technischen Erfordernisse, des Aufwands usw., da es eben in dieser Beziehung an jeder näheren Grundlage in der Eingabe fehle. Man könnte nur im allgemeinen sich äußern, insbesondere was die technische Gestaltung betrifft auf Grund der topographischen Karte, und da ergebe sich folgendes: Es sei der Ausgangspunkt der Bahn, der Ort Strümpfelbrunn, bis jetzt außer aller Verbindung mit der Bahnlinie, es gäbe also eine Saalbahn. Die Entfernung von Strümpfelbrunn bis zu den nächsten vier Bahnhaltungen sei sechs bis elf Kilometer; die Bahn erreiche nach Verhinderung einer ganzen Reihe von Stationen ihren Endpunkt einerseits in Tauberbischofsheim, andererseits in Rosenberg. Die Länge der Bahn sei 74 Kilometer oder, wenn man die Strecke Königheim—Tauberbischofsheim dazu rechne, 80 Kilometer. Es wäre das also bei 74 Kilometer etwa die Entfernung von Karlsruhe bis Offenburg. Es wird weiter ausgeführt, daß die in Betracht kommende Strecke eine recht ungunstige Bodengestaltung habe. Es handle sich um zahlreiche Einschnitte, Tunnel, Bahnüberbrückungen und große Abweichungen in den Höhenunterschieden; der Ausgangspunkt liege 500 Meter über dem Meer, 400 Meter über dem Neckartal, und es seien nicht gleich große Gefälle, sondern unregelmäßige Gefälle, so daß außerordentliche Schwierigkeiten bei der Herstellung sich ergeben werden. Es würde der Aufwand voraussichtlich etwa 15 Millionen betragen, und es stünden nach Ansicht der Regierung diesem Aufwand entsprechende Vorteile nicht gegenüber. Es sei auch nicht richtig, daß es sich um 53 Gemeinden mit 30 000 Einwohnern handle, sondern es seien nur 45 Gemeinden mit ungefähr 23 000 Einwohnern, die Vorteil aus dieser Bahn ziehen könnten; überdies sei ein großer Teil derselben so nahe an der Bahn gelegen, daß ein Bedürfnis für diese Bahn nicht begründet sei. Es könnten höchstens in Betracht kommen 21 Gemeinden mit etwa 8 700 Einwohnern. Die Großh. Regierung erklärt schließlich, sie sei nicht in der Lage, diesem Projekt irgendwie näher zu treten.

In der Hohen Zweiten Kammer ist man bei der Beratung dieser Vorlage zu dem Ergebnis gekommen, daß keine Aussicht sei, in dieser Beziehung irgend etwas zu erreichen, und daß eine genügende Begründung, um näher auf diese Petition einzugehen, nicht gegeben sei. Die Zweite Kammer hat unter diesen Verhältnissen unter Anerkennung, daß die Gemeinden einer Verbesserung des Verkehrs bedürfen, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage und auf das Vorliegen viel dringlicherer Bahnprojekte ein weiteres Eingehen auf diese Eingabe nicht für angängig erklärt, und Überweisung der Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnisnahme beantragt. Die Kammer selbst hat diesen Antrag einstimmig angenommen.

Ihre Kommission ist durchaus zu dem Ergebnis gekommen, daß das vorliegende Projekt keine genügenden Anhaltspunkte gibt, um die Verhältnisse genau beurteilen zu können, daß die Petition viel zu allgemein gehalten ist, um ihr irgendwelche Folge zu geben, und daß nach den Äußerungen der Großh. Regierung eine Aussicht durch-

aus nicht vorliegt, daß sich diese Verhältnisse, wenn das Projekt, wie es hier gegeben ist, aufrecht erhalten bleibt, ändern, und eine Annahme desselben ermöglicht werden könnte. Ihre Kommission versteht daher wohl den Wunsch der Petenten nach Verbesserung ihrer Verkehrswege, muß aber mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse den Antrag stellen, es wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergegangen werden. Wir stellen diesen Antrag nicht nur deshalb, weil uns die Petition nicht genügendes Material zu enthalten scheint, um eine wirklich eingehende Beurteilung zu ermöglichen, sondern auch weil wir die betreffenden Gemeinden, nicht darüber im Unklaren lassen wollten, daß das Projekt, wie es vorliegt, Aussicht auf Erfolg nicht wird haben können. Ich wiederhole also den gestellten Antrag.

**Bürgermeister Bierneisel:** Ich hätte mich gerne bemüht, in der Kommission für Eisenbahnen und Straßen dieser Petition zu einem günstigeren Resultate zu verhelfen; aber ich mußte dort schon zu der Einsicht kommen, daß die Kommission wohl keinen anderen Beschluß fassen würde aus dem Grunde, den der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, weil eben die Petition an und für sich keine genügende Grundlage zur Beurteilung der Frage ergibt. Ich habe nur insofern Freude haben können, daß die Kommission wenigstens die Überzeugung ausgesprochen hat, daß jener Landesteil Berücksichtigung verdienen würde bei einer verbesserten Finanzlage unseres Landes, und daß dann die Erstellung einer Bahn doch einige Aussicht haben dürfte. Ich glaube, es ist auch wünschenswert im Interesse der landwirtschaftlichen Bevölkerung, daß, wenn die Verhältnisse sich gebessert haben und wenn außerdem ein genaues Projekt vorgelegt wird, diesem Projekt näher getreten wird, und dieser Landesteil, der sich jedenfalls erheblich aufschwüngen kann, wenn er eine Eisenbahn bekommt, dann auch die nötige Berücksichtigung in diesem Hohen Hause finden würde.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 4 b, Petition einer Anzahl Gemeinden und Interessenten wegen Erstellung einer Verbindung der Gemeinde Östringen mit der Hauptstaatsbahn, erhält das Wort der

**Berichterstatter Stadtrat Koch:** Es liegen hier zwei Petitionen vor, die die Fortsetzung von Verhandlungen sind, die auf dem vorigen Landtag gepflogen wurden. Es waren damals nicht zwei Petitionen, sondern drei Petitionen, die in einem inneren Zusammenhang standen. Das eine war eine Petition, die gerichtet war auf eine Verbindung zwischen der Hauptbahnlinie Bruchsal—Heidelberg und Sinheim bzw. Waibstadt. Die zweite Petition war von Langenbrücken und bat um Erstellung der in der erstgenannten Petition verlangten Bahn von Langenbrücken nach Östringen und weiter, und die dritte Petition von den Gemeinden Mingolsheim und Kronau um Herbeiführung jener Bahn nicht von Langenbrücken aus, sondern von Mingolsheim bis Östringen; die beiden letztgenannten Petitionen verlangten weiter eventuell Herstellung der Teilstrecke Langenbrücken—Östringen bzw. Mingolsheim—Östringen. a, b.

Die erste Petition hatte in beiden Häusern das gleiche Schicksal, sie wurde nämlich der Großherzoglichen Regierung empfehlend überwiesen. Bezüglich der andern beiden Petitionen haben aber die Entschlüsse der beiden Kammern ein abweichendes Ergebnis gehabt. Die Zweite Kammer hat damals die Eingabe der Gemeinde Langenbrücken

der Groß. Regierung empfehlend überwiesen und damit die Eingabe der Gemeinde Mingolsheim und Kronau für erledigt erklärt. Dieses Hohen Hause war anderer Ansicht; es war nämlich der Meinung, daß nach Lage der damaligen Auskünfte, eine bestimmte Entschlüsse hinsichtlich dieser beiden Projekte nicht getroffen werden könne und hat somit beide Eingaben der Groß. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen.

Heute liegen uns nun wieder zwei Eingaben vor. Die erste Eingabe von Langenbrücken, gerichtet auf Erstellung einer Bahn von Langenbrücken nach Östringen, und die zweite von den Gemeinden Mingolsheim und Kronau auf Erstellung einer Bahn von Mingolsheim nach Östringen. Der Gemeinde Langenbrücken hat sich die Gemeinde Stettfeld, allerdings aus nicht ersichtlichen Gründen, angeschlossen.

Über die ganze Materie haben wir schon bei einer anderen Gelegenheit eine Auskunft erhalten, nämlich es hat die Groß. Regierung bei der Nachweisung über die Erledigung der ihr auf dem vorigen Landtag überwiesenen Petitionen sich über die Sache geäußert. Sie hat in dieser Erklärung sich in Übereinstimmung mit ihrer Stellung auf dem letzten Landtag entschieden für den eventuellen Ausbau einer Bahnlinie von Mingolsheim nach Östringen ausgesprochen; sie führt nämlich folgendes aus:

Die Linie Mingolsheim—Östringen schließt sich im Bahnhof Mingolsheim an die Hauptbahn durchaus naturgemäß an, es könnten sowohl Anfahrts- als Abfahrtsgleise, sowie das Lokomotivumgeleis so angebracht werden, daß eine Quanspruchnahme der Hauptbahnlinie nicht geboten sei, und es sei dieser Umstand von großem Vorteil für die Sicherheit des Betriebs der ganzen Stelle. Die Betriebslänge dieser Bahn betrage 4,9 Kilometer, die Baulänge 5,4 Kilometer, und es sei der Höhenunterschied zwischen Mingolsheim und Östringen 50 Meter, aber die Linie verlaufe durchaus naturgemäß, ohne irgendwelches Gegengefälle. Die Baukosten seien früher auf 540 000 M. angegeben worden, sie seien einer Revision unterzogen worden, und es hätte sich nun herausgestellt, daß sie 782 000 M. betragen. Die Grunderwerbungen, früher angeschlagen auf 144 800 M., kämen nunmehr auf 160 000 M., betragen also 25 000 M. pro Kilometer. Der Aufwand für die erforderlichen Betriebsmittel hätte sich etwas niedriger herausgestellt, statt 110 000 M. würde er 80 000 M. betragen. Was das Gesamtergebnis, das zu erwarten sei, betreffe, so würde sich ein jährlicher Betriebsausfall von 12 000 M. ergeben.

Bei der Linie Langenbrücken—Östringen lägen diese Verhältnisse etwas ungünstiger. Es müßte dort bei der Einmündung in die Hauptbahn die Hauptbahnlinie in Anspruch genommen werden und es müßten Umbauten gemacht werden, um die Sache überhaupt durchführen zu können. Die Betriebslänge sei 5,9 km, die Baulänge 6,2 km. Die Steigung betrage allerdings nur 45 m, allein sie erhöhe sich durch Gegengefälle auf 51 m. Die Baukosten würden 955 000 M. betragen, die Grunderwerbskosten 169 000 M. Die Kosten für Beschaffung von Betriebsmitteln 80 000 M. Man habe bei dieser Linie mit einem Betriebsausfall von 15 000 M. zu rechnen.

Aus den Unterschieden, die sich hier zwischen beiden Linien herausgestellt hätten, schließt die Groß. Generaldirektion, daß die Linie Mingolsheim—Östringen unbedingt den Vorzug vor der Linie Langenbrücken—Östringen verdiene; sie ist auch der Meinung, daß die unmittelbaren Interessen von Mingolsheim—Kronau diejenigen von Langenbrücken überwiegen würden. Im übrigen meint die Regierung, daß für die Budgetperiode 1910/11 von einer Einstellung von Mitteln für die



Erbauung der Bahn nicht gesprochen werden könne, man könne sich aber überlegen, ob durch Einstellung von Mitteln für einen Automobilverkehr dem Übelstand abgeholfen werden könne.

Nun haben sich einerseits die beiden Gemeinden Mingolsheim und Kronau und andererseits Langenbrücken, unterstützt von Stettfeld, an die beiden Kammern gewandt. Beide haben in ihrem Sinn die Anträge begründet, die sie früher gestellt hatten, die erstere um Erstellung der Linien Mingolsheim—Sstringen, die Gemeinde Langenbrücken um Erstellung der Linie Langenbrücken—Sstringen. Nun, soweit die Eingaben sich mit den Verhältnissen der beiden Gemeinden beschäftigen, wiederholen sie, was früher schon gesagt worden ist. Beide Gemeinden rühmen ihre eigene Bedeutung und bemängeln die Bedeutung ihrer Konkurrenten, erreichen aber damit nichts anderes, als daß man sich darüber freut, daß wir zwei so vorzügliche Orte im Großherzogtum Baden haben.

Es ist aber noch etwas zu sagen, was mit der Sache selbst nicht zusammenhängt. Es ist nämlich neben diesen beiden Petitionen noch ein Nachtrag eingelaufen von Mingolsheim, nicht von der Gemeinde, sondern von einer „Eisenbahnkommission“. Diese Eingabe nimmt Bezug auf die Verhandlungen der beiden Kammern im vorigen Landtag und behandelt diese in einer Weise, die nach unserer Meinung durchaus nicht passend ist; ebenso zieht sie persönlich ein Mitglied dieses hohen Hauses in ihre Eingabe herein, mit zwar nicht gerade beleidigenden, aber jedenfalls unpassenden und durchaus ungehörigen Bemerkungen. Es würde vielleicht die Kommission darüber weggegangen sein, wenn nicht auch in anderen Eingaben sich die Neigung gezeigt hätte, das sachliche Gebiet zu verlassen und persönlich gegen irgend jemand zu werden. Wir sind der Meinung, daß derartige Eingaben eigentlich von vornherein zurückgewiesen werden sollten und eine sachliche Behandlung nicht verdienen. Wir werden deshalb den weiteren Inhalt dieser nachträglichen Eingabe überhaupt nicht erwähnen.

Was nun das Resultat der ganzen Sache betrifft, so ist zunächst, was die Zweite Kammer anbelangt, die Sache so gegangen, daß die Zweite Kammer unter dem Eindruck der Anschauungen der Großh. Regierung von ihrer früheren

Ansicht abgegangen ist. Sie hat in der vorigen Sitzungsperiode dem Projekt Langenbrücken den Vorzug gegeben, sie hat aber jetzt mit großer Mehrheit beschlossen, daß sie sich dem Projekt Mingolsheim anschließe, und hat also diese Petition der Großh. Regierung empfehlend überwiesen und hat die andere damit als erledigt erklärt.

Was die Stellung des hohen Hauses betrifft, so ist die Kommission aufgrund der Erwägungen, die die Großh. Regierung mitgeteilt hat, zur Ansicht gekommen, daß nur die Einmündung in Mingolsheim in Betracht kommen könne. Der Vergleich der Zustände der beiden Linien und die technischen Erörterungen, die die Großh. Generaldirektion gegeben hat, ist den Herren erinnerlich, sie sind so durchschlagender Natur, daß sie umso mehr ausschlaggebend sein müssen, als die Verhältnisse der beiden Orte, wie ja auch schon bemerkt ist, nicht von durchschlagender Bedeutung sind. Im Ubrigen wird die Sache ja wohl so liegen, daß jeder der beiden Orte die Nachteile, die ihm durch Verlust des Ausschusses bestehen, überschätzt, und daß er ebenso die Vorteile, die ihm durch den Anschluß erwachsen, gleichfalls überschätzt. Aber so, wie die Sache liegt, liegt die Möglichkeit, daß die Bahn überhaupt gebaut wird, nur vor, wenn der Anschluß in Mingolsheim erfolgt, ist aber ausgeschlossen, wenn man an den Anschluß in Langenbrücken denkt, und ich glaube, die Erstellung der Bahnlinie ist eben die Hauptsache. Ich möchte deshalb bitten, daß Sie den Antrag der Kommission auf empfehlende Überweisung der Petition der Gemeinden Mingolsheim und Kronau genehmigen, und damit die Eingabe der Gemeinden Langenbrücken und Stettfeld für erledigt erklären.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Nachträglich ist eingekommen eine Zuschrift der Zweiten Kammer, worin zur Kenntnis gebracht wird, daß die zurückgestellten Positionen Titel IX (Bezirksverwaltung und Polizei) B § 5 (Nachkorrektur) mit 40 000 M. und Titel XI (Milch Fonds und gemeinnützige Anstalten) A. § 4 und B. §§ 4 und 5 (Wadanstalten) mit 44 320 + 300 000 + 26 380 M. beraten und angenommen sind.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr mittags.